Zeitschrift: Züricherische Jahrbücher

Herausgeber: Salomon Hirzel

Band: 2 (1814)

Heft: 4

Artikel: Wir nahen nun immer wichtigern Ereignissen, die unsere Stadt

berührten, [...] [1372-1401]

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-551322

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

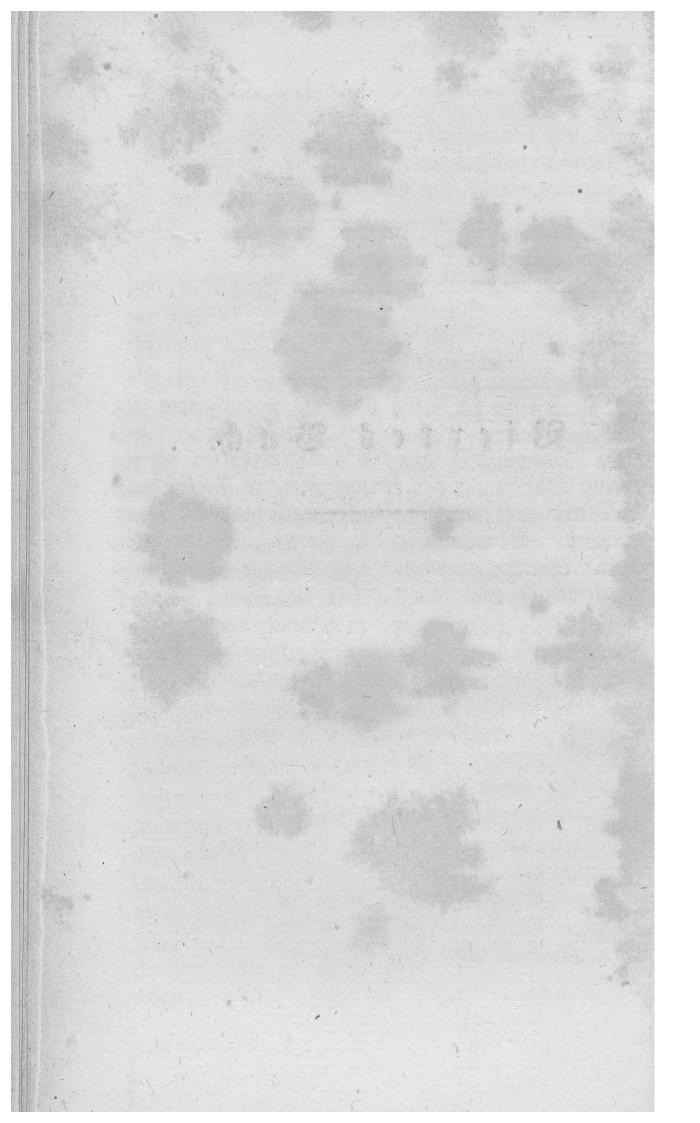
Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Viertes Buch.



28 ir nahen nun immer wichtigern Ereignissen, die unsere Stadt berührten, und unfrer Verfassung eine neue Wendung gaben. Es hatten einige vornehme Führer und Mitglieder des Raths Entsekung und Berweisung erdulden muffen, aber das gelagner er: tragen, als die Verbannten der ersten Verfassung, da keine Rache jemals von diesen Verschuldeten unter: nommen ward; ob aus Furcht, oder aus Gefühl des Fehlers, oder dem Vaterlande zu schonen, das von der Frühern ungezähmten Rache viel gelitten hatte? Der abgenothigte mildere Ernst war aus treuer Ab: sicht auf die ewige Verbindung angewandt, welche weise Bater eingegangen. Ein neuer Geschworner Brief, der nach diesem Ereigniß entstanden, gab dem Staatskorper, der mit Milde Alles behandelt hatte, dem Großen Rath, mehr Ansehen und Gewicht, als er bisher nie hatte. Dann ward am Ende des XIV. Jahrhunderts ein großer Theil der lästigen Bande, womit unsere Stadt, von dem deutschen Reiche her, immer noch umflochten war, bennahe aufgehoben. So aufmerksam war die Sorgfalt unfrer Bater, auch von den Schwächen derer, die Großes vermittelst ihrer Macht ertheilen konnten, nuklichen Gebrauch zu machen.

(1372—85.) Doch ehe ich weiter gehe, muß ich etwas nachholen, das in den Kriegs: und Friedensbes

richten, mit welchen die vorige Zeit belastet war, nicht zusammenstimmte, jest aber mit einmal nachge: nommen werden kann. Es war die seltene Begierde, die in dem siebenten und furaus achten Jahrzehend dies ses Jahrhunderts ben einigen Chorherren der Stifte und andern geistlichen Herren entstuhnd, unfer Bur: gerrecht für Jahre anzunehmen, da sie doch dieses Recht auf keine Nachkommen ableiten konnten, son: dern es mit ihnen abstarb. Diese Begierde kam mir seltsam vor; deknahen durchging ich sorgsamer die von ihnen selbst ausgestellten Urkunden, damit ich auf den Ursprung dieses nur in diesen zwen Jahrzehnden, und sonst niemals, entstandenen Triebs kommen mochte. Die ausgestellten Urkunden der Angenommenen sind namlich von zwenfacher Urt. Die einen sind ganz nach Einem Muster gebildet, ich heiße sie einfache; die ans dern haben, neben mehr oder weniger Bedingen der einfachen, einige noch besondere Bestimmungen. Die erstern alle reden von einer Begierde und Bitte nach dem angenommenen Recht; alle sind auf zehn Jahre bestimmt, verheißen Gehorsam wie andere Burger, behalten sich ihre geistliche Ehre und Frenheit vor; alle bezeugen, daß in neuen und alten Streiten über geift: liche Sachen man ihnen nicht helfen muffe, man thue es dann gerne, behalten sich aber in allen andern obrig: keitlichen Schirm vor; alle geben eine jahrliche Steuer von 2. bis auf 6. Gulden, andere Burger mogen steuern oder nicht, und damit sollen sie Alles versteuert haben; alle enthalten endlich das Verheißen, daß, wenn sie nach zehn Jahren das Bürgerrecht aufgeben, sollen sie es thun nach der Stadt Recht und Gewohn:

heit. Go sind die einfachen beschaffen. Von den Berschiedenen finden sich funfe, welche eigene Be: trachtung verdienen. 1) Ein Priester von Winterthur verspricht, mit Steuer und andern Sachen, wie ein eingeseßner Bürger gehorsam zu senn, als wenn er ein Lane ware; von Vorbehalt der Ehre, von Strei: ten, sogar von einer ausgesetzten Gumme der Steuer, ist hier keine Rede; und benm Aufgeben des Burger: rechts heißt es, was die Obrigkeit dann auf ihn fete, und ihn thun heiße, das wolle er vollführen. Dieser war sehr bescheiden in Allem. 2) Ein Domherr von Seckingen verlangte, wie ein eingesessener Burger mit Allem gehorsam zu senn, wie wenn er ein Lane ware; giebt sechs Gulden Steuer; wegen Streiten ist das Gewohnte vorbehalten; in allem Andern schirmt ihn die Obrigkeit, wie einen andern Burger. Eigen ist für ihn, daß er verheißt; ein haus in der Stadt zu kaufen zu Eigen oder zu Widum, welches ihm fügli: cher sene, inner Jahresfrist. Hieben ist anbedungen, wenn er ein eigen Haus kaufe, so sollen weder er noch seine Erben kein Kloster daraus machen, oder solches jemand Geistlichem, Mann oder Frau verkaufen; auch will er nach zehn Jahren, wenn er wieder das Bur: gerrecht aufgiebt, leisten, was man auf ihn seker. 3) Heinrich von Empfingen, Priester zu Mannedorf. Ben diesem ist Alles gleich, wie ben den einfachen, außer daß er die zehn Jahre seßhaft senn moge mit Haus oder mit Ziehen, oder sonst mit der Wohnung wo er will, zu Zürich, zu Rothweil oder anderswo; er giebt vier Gulden Steuer; er mag auch fein Burs gerrecht nach zehn Jahren aufgeben oder behalten,

welches er will; und welches er thut, soll man ihm gönnen. Der 4) Lambertus de Monthelisso, Chor; herr zu St. Antonien, hat, neben den andern Bez dingen, und einer Steuer von zehn Gulden jährlich, diese Aeußerung gethan: Daß wenn er zu einem Bürger zu sprechen hätte, so soll er für einen jeden Spruch Necht nehmen vor der Obrigkeit der Stadt, und nicht anderswo. Dann verheißt er weiter: Sollte die Stadt für ihn eine Gesandtschaft absenden, so wolle er den Kosten davon tragen; auch soll ihn die Stadt nicht schirmen außer derselben, man thue es dann gerne. 5) Sein Caplan hat die gleichen Bedinge.

Von diesen Fünfzehn waren sechs hiesige Chorher: ren, die von andern Orten her waren, und dren ans dere; nämlich zwen Kirchherren, einer von Steinen in Schwyz, einer von Alt: Rapperschweil und ein Sänger des Stifts Konstanz. Diese hatten alle eine fache Bürgerrechtsbriese. Die fünf andern hatten dere gleichen verschiedene.

Aus alle dem erscheint sich, daß diese Begierde diejenigen Chorherren hiesigen Stifts anwandelte, die nicht von unsern Bürgern waren, damit sie ihren Mitgenossen gleich würden; daß andere es verlangten, um hier zu wohnen, vielleicht wegen der Anmuth der Lage, wegen etwanigem Verdruß an ihren Orten, oder aus Liebe der Veränderung. Indessen entsprach die Stadt nicht ungern, weil sie damals gern Bürger aufnahm und sammelte, und sollte auch nur eine Finanzabsicht daben vorgewaltet haben.

Bemerkenswerth ist ben den Verschiedenen, daß in zwenen davon Gehorsam verheißen wird, wie wenn

sie Layen waren, das sonst ein Priester nie aussprach. Dann ist ben Einigen der Ankauf des Hauses zu be: merken, das nur mit dem Bedinge gestattet wird, daß keine Anlage von einem Kloster daraus entstehe. Einer behaltet sich den Aufenthalt vor, wo er will, und die gleiche Willkühr in Behaltung oder Aufgeben des Bur: gerrechts. Andere verheißen, um die Ansprache an die Burger kein ander Recht zu suchen, als in der Stadt; die gleichen behalten sich vor, wenn eine Gesandtschaft um ihretwillen reisen mußte, die Kosten zu zahlen. So sahen diese Bürgerrechte der Priester aus; sie machten die Chorherren ihren Mitbrudern gleich; sie gaben Aufenthalt denen, die es wünschten, und wandten der Stadt einen Gewinn zu, der in diesen Zeiten nicht zu verachten war. Warum dauerte aber diese Anstalt nur in den zwen Jahrzehnden dieses Jahrhunderts? Ausländische Chorherren nahm man vielleicht nicht mehr an; Fremde erhielten oder verlangten diese Stelle nicht mehr, weil man genug Einheimische hatte, und die Stadt auf den Gewinn dieser Art nicht mehr so viel Rücksicht nahm. Einmal dergleichen Urkunden, die doch ihren geschichtlichen Werth haben, und daher aufbehalten wurden, finden sich keine mehr. Daß der Probst Kraft von Toggenburg, der 210. 1327. das Bürgerrecht annahm, und Burger senn wollte, bis auf seinen Tod, mit den Gedingen, daß er der Stadt mit seinem Leib, mit seinen Leuten, mit feinen Besti: nen behulfen senn wollte, mit Ausnahme der Steuer, die er nicht geben, und eben so wenig um Geldsachen vor ihrem Gericht erscheinen wollte — daß dieses be: sondere Burgerrecht zu jenen weit spatern oben bemerk:

8 Herr Joh. Wink u. Herr Rud. Schwend, Ritter.

ten Anlaß gegeben, ist kaum zu glauben; das Ben; spiel ist zu entfernt, und von ganz andrer Art; eher ist es ein Zeugniß, wie das Haus von Toggenburg immer gegen unsere Stadt so freundlich, so entspre; chend war; und da Leute und Bestinen zur Hülse ver; heißen wurden, so gehörte diese Art von Bürgerrecht in eine höhere Klasse, die unsere Stadt niemals ab; wies, wo Bestinen zu ihrem Behuf zu erhalten waren. Indessen wollten wir doch, ben Gelegenheit dieser geistlichen Bürgerrechte, auch dieses so besondere, weit angesehnere anzusühren nicht unterlassen.

(1390.) In diesem Jahre sind uns von Kaiser Wenzel zwen Messen des Jahrs zu halten bewilligt worden: Die eine zu Pfingsten, die andere nach Felix und Regula. Das gab unstrer Stadt Nußen und Zierde, beförderte den innern Handel, gab den Bürgern den Vortheil ihre Bedürsnisse leichter zu er: halten, machte die eignen Erzeugnisse und Gewerbe bekannter, den Umgang mit Fremden beliebter, und

erhöhete die Freuden der Stadt.

Es starb in dem Jahr Herr Rudolf Schwend, Burgermeister, der im Jahr 1384., wie wir dort bemerkten, der erste zum zwenten Genossen des Burgermeisteramts, ben Wählung des zwenten Naths und dessen Sintritt, demselben zum Vorsteher gegeben worzden, mit dem Bedinge, daß er mit diesem wieder ruhe und mit ihm wieder eintrete; was, damals noch nicht in die Verfassungsurkunde ausgenommen, dennoch allgemein als nothwendig erkannt ward. Derselbe war in den Zeiten eines bennahe immerwährenden Kriegstapser, und half den siebenjährigen Frieden mit Oesters

reich beschließen, war ben den Eidgenossen beliebt und angenehm, ben gütlicher Vermittelung thätig und glück: lich. Der Name dieses Geschlechts kömmt in der Gessschichte der Stadt mehr als einmal rühmlich vor.

(1391.) Auf ihn folgte Rudolf Schön, den wir bald auf Abwegen sinden werden. Damals gab ihm das Verdienst um die Stadt diese Würde zur Beloh: nung. Seine weitern Schicksale werden wir hernach

vernehmen.

(1392.) Raiser Wenzel, dessen Frengebigkeit un: sere Stadt nie vermiste, gab derselben in diesem Jahre verschiedene Frenheiten, oder vielmehr bestätigte er die schon gegebenen, wegen Ausnahme von fremden Gezrichten, wegen Aufenthalt ohne Schaden in die Acht erklärter Leute, und noch andere, die man damals gerne von allen Nachfolgern bestätigen ließ, bis die Hinnahme der Neichsvogten und die Entlassung der Neichssteuer, die wir ebenfalls dem so nachsichtigen Kaiser zu verdanken haben, diesen kostbaren Handel um Urkunden nach und nach aushob.

von den Geschichtschreibern der Stadt entweder ganz übergangen oder nur kurz berührt worden, da es doch so wichtig, und dennoch ohne Blutvergießen vorüber; gegangen war, und die Schuldigen selbst ihr Schicksal ruhiger ertrugen, als es Andere vormals gethan. Der eidgenössische Verein hatte in dem vorigen Jahrzehend seinen Bestand so mit Gewalt ausgesprochen, und der erfolgte Friede demselben noch mehr Krast gegeben, so daß er vor allem weitern Anfall sicher zu sehn schien. Dennoch ward von Herzog Leopold dem Dritten ein

Versuch gemacht, die Stadt Zurich von den Eidges nossen abzuziehen, und mit einem Bundnisse naber an sich zu bringen. Dieses wußte er mit Burgermeister Schon und seinem Umtsgenossen und andern Angese: henen des Raths einzuleiten, und diesen lettern, der die Sache allein über sich nahm, zu gewinnen. Die Eidgenossen erfuhren dieses Vorhaben von denen, die demselben nicht gunstig waren, und wie einige Punkte ihren Verbindungen so nachtheilig waren. Sie sende: ten hierauf einige Gesandte nach Zurich, die dem Rath über das Mißliche des neuen Unternehmens einige vielleicht zu harte Vorstellungen machten. Diese empfand der Rath mit Widerwillen, der vom Gefühle des Fehlers verstärkt ward; und den Zutritt zu dem Großen Rath, den die Gefandten verlangten, erhielten sie nicht. Nur desto eiliger ward der Bund wirklich beschlossen. Die ganze Abfassung desselben war für Zürich ungemein anlockend: Alle Arten von Zus jug, der mit vorhergehender Berathung, der in Gil zu leistende, der ben Belagerungen, und anderes viel Bersprechendes, wurde fur die Stadt gang aus: führlich ausgesett: Destreich fordert nur kurz das Gegenrecht fur sich. Der Rechtsgang in entstehenden Streiten hat nur das Besondere, daß jeder Theil dren Richter wahlt, und, wenn die Sechse zerfallen, mah: Ien sie einen gemeinen Mann in dem Kreis, der dem vorigen mit Destreich angesehenen gleich ift. Zurich behaltet sich zwar seine fruhern Bundnisse mit den Gid. genossen vor, aber mit dem schweren Beding: "Daß " die Stadt denselben wider Destreich nicht helfen soll, "mit Kost oder mit andern Sachen, um das Gut,

um die Leut, um die Gericht, die sie (die Gidsge: "nossen) Uns (Destreich) und den Unsern, in dem Frieden, wider Recht, entwehrt und eingenommen "haben, in der Zeit, da sich dieser jungste Krieg in bem sechs und achtzigsten Jahre anhub, oder uns "hintenhin ohne Recht entwehrt haben. Definahen "die von Zürich, in dem oder allen andern Sachen, " so Wir jest oder hernach mit den Gidgenossen ge: "winnen, ganglich stillsigen, und dewederem Theil wider den andern keine Sulf nicht thun sollen. Ware aber, daß dieselben Eidgenossen, von des Bundes wegen, oder um andere Sachen, wider Recht die "von Zurich schädigten oder angriffen, darum sollen "wir denen von Zurich und den Ihren wider die Seidgenossen beholfen und berathen senn, mit guten Treuen, und in der Maaß, als wider ander Leut, wie vorgeschrieben stat; doch ausgenommen den ge: genwärtigen Frieden, der fieben Jahr dauert, den wir mit den Waldstätten haben. Geschähe aber, Daß uns die von Zürich um Hulfe mahnten wider "ihre Eidgenossen, und wir ihnen also Sulfe thaten, ofo sollen sie dann uns wider ihre Gidgenoffen hinwie: ber beholfen senn denselben Krieg ganz aus, mit guten Treuen in aller der Maag als wider ander Leut, und soll sich kein Theil ohne den andern mit den Gidgenossen abfinden und richten in kein Weg. Es ist auch abgeredt, daß weder Wir noch die von "Zürich inner zwanzig Jahren zu Niemand uns ver: binden sollen noch wollen, der dem andern Theil an "diesem Bund schadlich sen". Go viel ist genug, die Absicht, die ben dieser Handlung vorwaltete, ganz du durchschauen. Ober konnten die Worte, die ich bezeichnet habe, nicht genug Ursache geben, von Seisten der Eidgenossen sich mit Begründniß zu beklagen, da alles angelegt war, die Stadt von den Eidgenossen abzutrennen, und noch mit der erstern eigner Hülfe die letztern zu bekriegen — sie, um deren Verbindung mit Zürich und derselben Verwahrung willen, sie so viel Ungemach schon ausgehalten hatten. Ich berühre nicht die Art der Beschwörung des Bundes, die nur von einem Landvogt gegen der Stadt, und wieder von der Stadt gegen den Landvogt geleistet wurde. Der Bund ist gegeben zu Manen am St. Ulrichs: Tag.

Ganz unterrichtet von dem wichtigen Inhalt des Bundes, fühlten die Eidgenoffen, die schon vorher den Rath gewarnet hatten, den heftigsten Unmuth, und dachten schon, nach dem kaum etwas gesunkenen kriegerischen Beginnen, mit Waffen sich dagegen zu seken. Allein man gab eher noch mildern Gedanken Raum, und sandte eine vermehrte Gesandtschaft ber Ungesehensten von den gleichen Standen nach Zurich; und nach erhaltenem Zutritt hielt der erfte Gefandte von Luzern folgende Rede: "Mit Erstaunen kommen wir in diese Versammlung, theuerste Gidgenossen! Sollen wir Euch noch so nennen? Oder Abschied "nehmen von der Stadt, die wir so oft in ihrer Noth "unterstüßt haben mit unserm schwachen aber treuen Mrm — die Stadt, die bisher eine so feste Vor: mauer gewesen, von unfrer gesegneten, mit Muth " und Kraft errungenen, und vom himmel erst neulich "bekräftigten Verbindung, wenn wir mit unser Aller "gewöhnlichem Feinde nie auszuweichende Fehden hats

mten? Diese werthe Stadt gabe uns keine Speise mehr, und wenn wir im Gefühl, daß uns Unrecht geschehen, zu den Waffen griffen, und wir wurden "überfallen, so wurde sie uns nicht helfen, und mit "den vertrautesten Brudern keinen Frieden, keine Ber: "sohnung machen, ohne nicht so leicht zu erhaltende "Einwilligung unsers Feindes? Wenn das ift, und "ihr einen solchen Bund eingehen konnet, der uns "zu Boden trittet — dann ist es aus um unser muth: "liches Zusammenleben und Zusammensterben — dann "ist Zurich nicht mehr unser ehemals geliebtes Vorste: "herort, unsre Schukmehr, wie ehedem, die wir in "letzter Gefahr nicht verlassen hatten, bis es offen: "kundig war, daß das seindliche Heer nicht sie, son: "dern Sempach bedrohe; so ware Zurich nicht mehr "der werthe Freund und Berather, sondern in leicht "erfolgenden Fällen sogar unser Feind! Dann ist "der Segen von so berühmten Schlachten, und den "Siegen, die uns der Hochste gab, so viel als dahin-"dahin die Früchte davon, die wir erst jest in unsern " friedlichen Thalern zu genießen hofften. So muffen "wir noch erfahren, daß Zürich in den immer rücks "kehrenden Fällen uns Hungrigen selbst die Speise zu " reichen versagte, gegen uns seine ewigen Gidgenossen "die Waffen truge, die es nur zur Unterstüßung un: "ferer Frenheit, zur allgemeinen Vertheidigung ehemals "trug; und doch darf man noch dem kaum gemachten "Frieden rufen, ihm nichts zu benehmen; und doch bes "haltet Zurich die ewigen Eidgenossen vor. Wie viel "Widerspruch! Wie viel einander aufhebende Bedinge! Mber so verirret man sich, wenn man von dem geres

" den Wege abgeht! Habet Ihr, theuerste Eidgenos: so sen, schon vergessen können, wie vielmal Euch und "uns in dieser feinen Sprache zugesetzt ward, von " dem richtigen Pfad uns abzuleiten, den wir nur mit mifern gesegneten Waffen wieder gefunden haben! " habet ihr euere wiederholten ausgestandenen Bela: " gerungen vergessen, wo wir Euch immer mit treuem 30 Zuzug geholfen? Und wer hinwieder that Euch so wiel wiederholtes Unheil an? Ist es nicht das Haus, "dem Ihr Euch jest in den Schoos werfet? Wer "hinderte uns, fruher die Ruhe zu genießen, die wir "einmal errungen haben, als die immer neu bedachte "Fehde und wieder erregte Kriegsflamme dieses Hau: " ses? Sind Euch euere ewig Verbundeten unwerth "worden, die in einer großen Verlegenheit Euch aus: 30 geholfen haben, da wir noch keine solche Verbundeten, mur eingedenk waren, daß Guere und unsere Bater hundert Jahre früher mit Guch einen der altesten "Bunde eingegangen find? Gollten wir erleben, daß, wenn die vielen Panner wider uns sich sammelten, " die wir um Euere Stadt her wehen sahen, auch Burich auszöge mit seinem Panner — wider uns? "Wie konnten wir das je ertragen? Rein! ein sole " ches Herzenleid werden wir nicht erfahren. Darum, "theuerste Eidgenossen! kehret wieder zu Guerem va: sterlichen Herd zurück, ju denen zurück, die Guch "immer schüßten, ehrten und liebten, und Guch jest " noch lieben. Traget unsre fenerlichen Wünsche dem " Großen Rathe vor, und rathschlaget mit diesem. Wir "aber wollen den Ausgang Euerer Berathung, die " der segnende Himmel zum Besten leite, hier erwarten".

Rachdem die Gesandten alle den Rathssaal verlas: fen, wandten sie sich, ben der Rückkehr nach der Her: berg, auf der Gaffe, an die umftehenden Burger, wehklagten über diesen Schritt, der auch mehrern aus Diesen miffiel; auch einige des Großen Raths stellten sich zu ihnen, die nicht so fast über ihre Hintansekung bis auf jett, sondern über die Sache selbst migver: gnügt waren. Zu den Abgesandten der sechs Orten gesellten sich bald auch die später angekommenen Abge: fandten von Bern und Golothurn, die mit ihrem Un: feben und Beredtsamkeit ebenfalls einwurkten, wenn schon ihre Stadte, die erste nur mittelbar verbunden, die zwente gar keine Verbundete war. Sie alle ver: schwiegen den Bürgern das Schwere dieser neuen Ver: bindung nicht. Indessen empfand der Rath den Fehr Ier, in einer so wichtigen Sache den Großen Rath nicht besammelt und ihm dieselbe nicht vorgetragen zu haben, und verzögerte nun nicht länger es zu thun. Diese größere Versammlung unterließ, wie leicht zu erachten, nicht, ihre Hintansekung mit Unwillen und mit theils lauter, theils milderer Sprache zu ahnden; und, von Allem unterrichtet, was der neue Bund Schweres enthielt, ließen sie ihre ablehnende Stimme standhaft hören. Alles, was von den eidgenössischen Gesandten vorgetragen worden, hatte ein Theil des Raths frenlich schon lange gefühlt, aber nicht durch: dringen mogen. Was nun der Große Rath, theils bes lehrt, theils nach eigner Kenntniß hinzugethan, er: zeugte sodann den Schluß, die ganze Gemeinde zu: sammen zu berufen; und zwar, um den Gemuthern mehr Ruhe zur Ueberlegung zu geben und nichts zu

überstürzen, sollte die Versammlung erst nach acht Tagen geschehen.

Die Bürgermeister und die Räthe, die sich am meisten vorzuwerfen hatten, hielten sich während dies sen acht Tagen meistens in ihren Häusern auf, um unfreundlichen Begegnungen zu entgehen, und durch dieser Verborgenheit wenigstens niemand zu reizen. Wohl mögen die Ihrigen Milderung des Unwillens ers sieht haben.

Als wahre Freunde zeigten sich hier die Abgesand; ten der Eidgenossen, da sie in dieser Zwischenzeit uns nothige Hiße mehr besänstigten, als ansachten, wenn nur je ihre angelegene Absicht zu erreichen war, und die Fehlbaren selbst ihre Abweichung bedauerten. Zusgleich beschäftigten sie sich ben ihrer dermaligen Gegenzwart; nach dem vielen Harten, Drückenden, Schwezren, das in dem vorigen Jahrzehend auch von den Ihrigen nur allzurasch geschehen war, den Bedacht zu nehmen, den Krieg selbst fürohin weniger wüthend zu machen, und eine nothige zweckmäßige Kriegsordznung abzusassen, die ebenfalls von ihrer milden Gesinznung zeuget. Ich will sie als eine Frucht, welche mitten unter einer Art von Unruhe auf unserm Boden gewachsen war, kürzlich ansühren.

Mit einer eignen Bezeichnung von jedes Standes Vorstehern und ihrer auch größern Räthe (als wenn es Zeit wäre sie auszuheben), und in einer sonst unz gewohnten Reihenfolge der Stände, kamen die Achte in einen erkannten dauerhaften Verein zusammen Verzbundener, die sich als solche in der Zeit zu zeigen mit in Absicht hatten, mit Solothurn, deren Gesandte

ebenfalls gegenwärtig waren, auf ein unverbrüchliches Geset überein, und (nachdem sie im Eingang dasselbe von den abgenothigten Kriegen und den Siegen ben Sempach mit ermunterndem Angedenken in etwas aus: führlicher abgeleitet hatten) bestimmen sie: 1) "Daß fein Eidgenoß, weder von Stadt noch Land, ben geschwornen Eiden, dem Andern in seine Baufer "fallen, oder jemand der Seinigen nehmen soll, es pfen im Krieg, oder Friede, oder Versöhnung, das mit wir fürohin friedlich ben einander leben. 2) Gols Jen wir für einander nicht Pfand senn. 3) Wer uns Zufuhr giebt, deffen Leib und Gut soll sicher " senn. 4) Wo man hinzieht mit Pannern gemeinsam, "oder ein Stand allein, so sollen die, welche zu einem Panner gehören, daben bleiben, und nicht weichen, ofo wie es biedern Leuten geziemt, und unsere Wor: afahren es auch thaten. Ware aber, daß einer flüch: "tig wurde, oder etwas thate, das in diesem Brief "verboten, das erwiesen werden konnte, der soll von , seines Orts Obrigkeit gerichtet werden; und wie jeder Stand die Seinigen straft, da sollen wir uns begnu: gen. 5) Wenn aber jemand verwundet, gestochen, "geworfen wurde, so daß er unnuß geworden, sich zu wehren oder Andern zu helfen, der soll nicht als "fluchtig geachtet werden, sondern sich entfernen mo: "gen. 6) Mach einer Schlacht, oder Einnahme peiner Beste oder Stadt, soll nicht geplundert werden mogen, bis die Noth ein Ende hat, und die Haupt: pleute die Plunderung erlauben. 7) Den Raub soll pjeder nachher überantworten dem hauptmann, unter "dem er dient, und soll derselbe Raub unter die, so

II.

"ben der Schlacht gewesen, nach Marchzahl getheilt "werden; daben soll man sich begnügen. 8) Keiner "foll unsere Rloster, Kirchen, Kapellen, so beschlos ofen, aufbrechen, oder in offenen brennen, rauben, " verwisten, oder nehmen, heimlich oder offentlich, "außer wenn unfrer Feinde Gut da gefunden wurde, "das moge man angreifen und schädigen. 9) Reiner " soll eine Frau oder Tochter schlagen, verwunden, "mißhandeln, es ware denn, daß eine Frau oder "Tochter so viel Geschren machte, daß es Schaden "brachte, oder sich zur Wehr stellte, oder jemand "anfiele, oder wurfe, die mag man wohl strafen. , 10) Keine Stade oder Land foll furohin einen Krieg "anheben oder vollführen, muthwillig, ohne erkannte "Schuld oder Ursache, nach Ausweisung des ge-"schwornen Bundesbriefs jedes Standes. — Diese Satzung soll immer in Kraft senn, und die Mache " kommenden sollen sich darnach halten. Geben den " 10. Heumonat". Diese wurdige Sagung konnte auch dem Wichtigen, so damals obschwebte, den Forts gang befordern. Denn manchen sonst stillen Burger hatte das während dem Kriegstrieb Begangene von der alten Reigung gegen die Verbundeten abgewendet; das mußten vielleicht die Gesandten unterweilen horen; definahen auch der Trieb stärker war, ein so edles Gefet anzuordnen, das viele Rechtschaffne bernhigte. Allein ich komme auf die Geschichte des übereilten Bundes zurück.

Nach den verfloßnen acht Tagen kam die ganze Gemeinde, der Erkanntniß des Großen Raths ger måß, in der Baarfüßerkirche zusammen. Da war

zuerst ein allgemein brausendes Mißvergnügen laut und stark zu bemerken; allein die Unschuldigen von den Rathen, und die billigen Großen Rathe, die, ihre bisherige Hintansekung nicht achtend, und von den eben so billigen Gesandten der Gidgenossen, wenn nur die Hauptsache erreicht wurde, zur Milderung ermahnt worden, ermudeten nicht, die aufgebrachten Gemuther zu befänftigen und zu beruhigen, so daß die Gemeinde, welche, in Vieles verflochten, von dem übereilten Schritt am meisten hatte leiden muffen, und definahen berechtiget war, über dessen Werth sich zu bestimmen, den gemachten Bund ganzlich aufhob. Weiter schritt die Gemeinde nicht, um selbst ein Strafrecht wie vor drenzehn Jahren sich anzumaßen und auszuüben, sons dern sie überließ die Beurtheilung der Fehlbaren den Zwenhunderten, die sich durch ihr billiges Benehmen schon ausgezeichnet hatten. Go wurde, im Gefühl, wie nothig es sen, in Rucksicht voriger bedenklicher Ereignisse und ihrer gehabten Folgen, in dem schweren Kall, mit allem Bedacht zu handeln, Alles zur Mil: derung eingeleitet.

Sechs Tage hernach (so hielt man zurück, damit nicht Alles überstürzt werde, und die nöthigen Untersssuchungen vorgenommen werden könnten) kamen die Zwenhundert zusammen, über die Strasbaren zu richten. Burgermeister Schön, der am meisten ben dem satalen Bund sich verwendet, mit einem verwandten Nathsherrn gleichen Geschlechts, hatten sich frenwillig, vielleicht noch ehe der Ausspruch geschah, entsernt, und das Vaterland verlassen; denn da man die Urphede von den übrigen Strasbaren, nach den Sitten der das

maligen Zeiten, noch findet, die ich anführen werde, so ist von dieser benden Strase keine Urkunde vorhap; den; und doch sagen alle Geschichten, sie senen vers wiesen worden, und ihre Namen sinden sich in dem Verzeichnisse der Räthen nicht weiter. Noch ist es kaum zwanzig Jahre, daß ein Edelmann ben der da; maligen Regierung von Zürich sich meldete, und mit seinem Siegel seine Abstammung von den alten Schön zu erweisen sich getraute.

Die übrigen Verurtheilten stellten ihre Urpheden aus, und dieser Verurtheilten finden sich in Allem sechse. Der erste und schuldigste ist Johannes Eris: Dieser schon seit sechs und zwanzig Jahren haupt. immer erscheinende Zunftmeister konnte wohl derselbe senn, der ben des Schultheiß Gundeldingen Gefängniß den Haß gegen die Brunen, ihr hartes Urtheil vor der Gemeinde, und das Gesetz, das damals gemacht ward, mit seiner Tribunen: Gewalt errungen hatte; dann ware ihm Wiedergeltung geschehen. Einmal ein gefährlicher Mann muß er gewesen senn, da den ans dern Verwiesenen zum Beding gesetzt worden, sich niemals ihm zu nahen. Er bezeuget in seiner Urphed: Daß er des Raths gewesen, und ein Bundniß mit Destreich geworben, welches wider das gemeine Wolk min so fern gewesen, daß sie fürchteten, sie mochten "denselben Bund nicht mit Ehren beschwören; da "hat der Große Rath, den man nennt die Zwenhuns "dert, aus Befehl der Gemeinde von ihm gerichtet, "daß er in den nachsten acht Tagen aus der Stadt Burich ziehen foll gen Uri, gen Schwyz, gen Unter: "walden, und soll er in den dren Waldstätten, wo

ser gern will, immer verbleiben, und nicht mehr "kommen, es wurde dann die Gemeinde in Zurich es "erlauben. Er soll auch kein liegendes Gut verkaufen; was aber Mugen davon fallt, den soll er genießen. Sollte er mehrers brauchen, so sollte er doch nichts verkaufen, noch versetzen, sondern nur so viel weg: "ziehen, als die Zwenhundert erlauben, da Alles sein "Gut ihnen verhaftet sen, falls er das nicht hielte, was in diesem Brief geschrieben ist. Er soll und wolle auch wider die Obrigkeit, noch wider die Stadt, noch die Ihrigen nimmer werben noch thun, "ihnen Schaden bringe; wenn er das thate, so moge man all sein Gut angreifen. Er hat auch zu den "Heiligen geschworen, das Vorgeschriebene zu halten, "hierwider nichts zu thun, noch zu verschaffen, daß gethan werde. Geben und gesiegelt Samstag vor "St. Jacobs: Tag". Offenbar ist dies das harteste Urtheil. Dieß zeigt sich aus der Dauer der Verwei: sung, der schweren Aufhebung desselben durch die Bes meind, und durch ben eingeschränkten Gebrauch seiner Guter. Das Urtheil der übrigen zeiget dieses noch mehr.

Der zwente Bestrafte war namlich Heinrich Lans dolt. Dieser bezeuget, seiner Fehler halber, das Gleiche, da er denn deswegen in das Land Glarus (es war vorher seine Heimath) verwiesen wurde; aber seine Rückkehr und Begnadigung ist ben den Zwenhunz derten, und nicht, wie ben Erishaupt, von der Gesmeinde zu erhalten; auch über seine Güter wird nichts bestimmt. Aber wenn er Zürich schaden thäte, sollte er ein Verzählter, dem höchsten Gericht unterworfener

22 Hr. Joh. Vink u. Hr. Rud. Schon, Burgerm.

Mann senn. Der Brief ist an dem gleichen Tag wie der vorige gegeben.

Rudolf Moß, der dritte von den Rathen, die gessstraft wurden, ward noch milder behandelt. Er sollte zwen Meilen weit von der Stadt entsernt, aber doch in der Eidgenossenschaft bleiben, wo er will, aber nicht zum Erishaupt kommen. Ueber seine Begnadisgung bestimmt der Große Rath; auch über sein Ver, mögen ist nichts verordnet; in allem Uebrigen ist er wie Landolt behandelt.

Noch milber sind zwen andere Rathe, Johannes Wink der altere und Rudolf Wezel, angesehen wor: den; in ihren Briefen ist keiner Berweisung gedacht, sondern nur daß der Große Rath der Zwenhundert uber sie gerichtet, wie in dem Richtbuch stehe; dann schwören sie, daß sie wider die Obrigkeit, wider die Stadt noch die Ihrigen nichts thun wollen, das der Stadt Schaden bringe. Geschähe es, so soll ihr Leib und Gut verfallen senn. Ben naherm Erdauern muß ich mit Zuversicht abnehmen, daß Vink der ältere der zwente Burgermeister neben Schon war; denn nicht nur der Mame Johannes trifft ein, und der Benname der Aeltere zeigt einen gestandnen Mann an, sondern er kommt auch fürohin als Burgermeister nicht mehr zum Vorschein. Daß er aber in seinem Brief nicht Burgermeister heißt, ist vielleicht aus Schonung, oder auch darum geschehen, weil er still: stehend war, und aus andern Urkunden sich zeiget, daß die stillstehenden Burgermeister in der Zeit ihres Stillstandes den Mamen der Burgermeister nicht an; nahmen. Der größte Beweis ist aber eben, daß

inner dem Jahr bende Bürgermeister neu erwählet worden; anstatt Schön Johannes Manneß, der aber nur ein Jahr die Würde trug, da er darauf vom Tod übereilt wurde; an Vinks Statt kam Heinrich Meiß zur obersten Würde. So ehrte die Stadt den alten Stamm Manneß, der Zürich so viel würdige Männer gegeben, so lange Abkömmlinge von ihm vorhanden waren, und aus den adelichen Geschlechtern, die unz ter den alten Räthen schon waren, sah man auch noch die verdientesten an. So war Meiß, der lange in

dieser Würde stuhnd.

Allein ich komme wieder auf die Verschuldeten zurück. Aus der ganzen Verhandlung mit denselben ist abzunehmen, daß viel Milde daben vorgewaltet hat. Erishaupt ist der Schuldigste gewesen; das zeigt Alles, und doch wird er nur in die dren Waldståtte verbannt; da follte er lehren Verbundete zu achten, und ihre Demuthigungen, wenn ihm vielleicht auch dergleichen wiederführen, zu ertragen. Seine Ber: bannung aufzuheben, stehet ben der Gemeinde, die sich nicht so leicht versammelte, und seinen Umgang und Rahe verbietet man Andern. Die Uebrigen sind viel milder angesehen. Man scheuete Destreich. Man hatte die traurige Geschichte der vorigen Verwiesenen noch im schauderhaften Angedenken; die Gidgenossen regten keine unguten Gesinnungen auf, und verwehr: ten sie noch. Dann hatten die Obersten der Stadt sich verfehlt, die man, um der Würde willen, immer mit mehr Milderung betrachtete; definahen die Stra: fen sehr gelinde, und von den Bestraften sagt die Geschichte nichts mehr; sie hatten keine Grafen gefun: den, die sie aufreizten. Endlich wurde die gleiche Strase, wie Vink und Wezel wiedersahren, einem Burger, der sich mit harten Reden vergangen, Conprad Wirth, zugetheilt; das sind die Alle, die ihre Strase durch eigne Urkunden beweisen, und ich zweisle, daß neben benden Schon und diesen Sechsen, mehrere sich entsernt, verwiesen oder gestrast worden. Den Zwenhunderten, die doch hintangesetzt worden, machte diese Milderung Ehre. Wer, wenn er vorher beleis diget worden, hätte nicht in seinen Urtheilen über die, so ihn verachtet hatten, seiner Leidenschaft etwas Ernstlicheres zu thun erlaubt? Das geschah aber nicht; vielmehr ging diese ganze Handlung ohne die geringste bedenkliche Folge vorben, deswegen sie schon allein in der Geschichte angesührt zu werden verdient.

Es ist sich nicht zu verwundern, wenn die Ges meinde von Zurich, nach beruhigter Lage der Dingen und so wohl ausgetragenen Geschäften, auch auf die Veränderung des Geschwornen Briefs, als der Wer: fassungsurkunde drang, da der Eintritt des zwenten Bürgermeisters im Jahr noch nicht derselben einver: leibt, und da der Rath der Zwenhundert, der in dem ersten Geschwornen Brief nicht einmal genannt, in dem zweyten nur einmal ben einer geringen Verfü: gung ausgedrückt war, durch sein kluges mildes Be: nehmen, in dem wichtigen Fall, da er noch hintanges setzt worden, sich werther und angesehener gemacht hat, und also wohl verdiente, in der neuen Verfassungs: urkunde mehrere Rechte ausgesetzt zu erhalten; wie wir nun in Entgegenhaltung der neuen mit der voris gen vernehmen werden.

Der Eingang ist ganz aus der Geschichte herges nommen, und zwar schon aus der frühern Geschichte der Brunischen Veränderung, mit ihren Ursachen und Erfolgen. Dann kommt er erst auf die Geschichte des Tages, auf den gemachten Bund, auf die Ginwen: dungen der Gidgenossen gegen denselben, das entstan: dene Mißvergnügen des Volks, die erkannte Aufhe: bung des Bundnisses, und den Auftrag an die Zwens hundert, die Fehlbaren zu bestrafen, endlich auf die Unter: suchung und Urtheile selbst, so daß kaum eine einheis mische Schrift den Vorfall deutlicher vorträgt. Roch ist über den Eingang zu bemerken, daß darin dem leg: ten Briefe vom J. 1373. nicht, wohl aber dem ersten Brunischen gerufen wird; und dennoch habe ich das Original davon gesehen. Es ist auch von gelehrten Mannern dieser von 1393, für den zwenten Geschwor: nen Brief gehalten worden. Db etwa die geringe Dauer dessen von 1373, oder der nur so schwach an: geführten Rechte der Zwenhundert, oder weil nur ein Burgermeister darin angesehen war, oder weil er in unangenehmen Umständen entstanden, die Ursache dieses Unerinnerens war, will ich nicht entscheiden.

Mach dem, was geschehen, und da selbst Angese: hene aus der Obrigkeit sehlbar erschienen waren, schien es vorzüglich nothwendig, das Ansehen des ganzen Magistrats wieder herzustellen, und jedermann den Gehorsam gegen die Obrigkeit neuerdings anzudringen. Deßnahen ist verordnet: "Daß, was ein Burger: "meister, die Räthe, die Zunstmeister, der Große "Rath der Zwenhundert gemeinlich, oder der Mehr: "theil unter ihnen, surohin richten oder sehen, das zu

"befolgen soll die ganze Gemeinde schwören". Dann wird bengefügt: "Daß die, so darwider sich seken, "und dassür Anhang suchten, meinend senen, und an Beib und Gut gestraft werden sollen, und die Büre, ger sind aufgesordert, der Obrigkeit zu helsen, daß "es vollsührt werde". So brauchte es ein neues Band für die Obrigkeit, ihren rechtmäßigen Gewalt wieder zu besessnen; und die Zwenhundert erscheinen hier zum erstenmal neben den übrigen Magistraten, mit ihrem Namen und Zahl, und mit gleichen Rechten, wegen des Gehorsams; das ist das erste, was ihnen einges räumt wird; es ergiebt sich aber noch Mehrers.

Dann folget ein besondrer Eingang für die folgens den Punkten, daß damit die Zünfte, und der Stadts gerichte, erneuert und gebessert werden.

Die schon lange geschehene Aushebung des Raths von vier Rittern und acht Bürgern, und die Satzung, daß keiner der alten Räthe und ihrer Söhne in den Rath oder eine Zunft kommen mögen; und das zu Rath senden, oder Aufnahme unter die Zwenhundert ihrer Sohns: Söhne mit Bewilligung nicht nur des Raths, sondern der Zwenhunderte (ein neuer Zusatzu der Gewalt der letztern) ist sonst ganz aus den vorrigen Briefen genommen.

Die Ausnahme der ehemals unschuldig befundenen Råthe ist unverändert benbehalten, wenn schon nicht alle mehr unter den Lebenden waren.

Ben der Aufforderung, den oben ausgedrückten Gehorsam wirklich zu beschwören, dem Burgermeister, den Rathen, den Zunstmeistern, mit dem Zusaß: "und dem Großen Rath der Zwenhundert", giebt

das diesen letztern den dritten neu eingeräumten Vorzug.

Der Gid des Burgermeisters, den er schworen soll,

ist wie im letten Brief.

Eben so hat die Einleitung zu Namhaftmachung

der Zunfte keine Veranderung erlitten.

Ben der Constasel ist die Klasse der Männer, die dahin gehören, ganz gleich; aber anstatt daß es im vorigen Brief heißt: "und soll man von ihnen ehrbare "Leute in den Rath seigen", heißt es jest: "und soll "man von denselben Constasseren, und auch von den "Zünsten und Handwerken ehrbare Leute in den Rath "seigen". Dieses ist der erste Wink, daß auch aus den Zünsten Leute zu Rathsherren mochten genommen werden. So hatten jest die Zünste einen Vorzug mehr; aber die Zahl derer, die man aus den Zünsten nahm, war noch nicht bestimmt.

Die übrige Herzählung der Zünfte trifft ganz mit der vorigen Urkunde zusammen, und ist nichts daben zu beobachten, als daß am Ende, wo noch der zwen Gesellschaften Erwähnung geschiehet: "Daß sie in allen Sachen den Burgermeistern, den Räthen, den Zunftmeistern warten sollen", der Zwenhundert hier nicht gedacht wird, da sonst jeder Gehorsam auch ihnen vorbehalten ist. Ob aus Nachläßigkeit, oder daß diese Gesellschaften dem Rath besonders zugeeignet

waren?

Von der Wahl der Zunstmeister sind ben der unveränderten Bestimmung, daß man jedes halbe Jahr aus einem Handwerk einen Zunstmeister wählen soll, die in der vorigen Urkunde stehenden Worte: "und bas andere halbe Jahr aus einem andern Handwerk, wo verschiedene sind", ausgelassen. Es scheint, man habe sich darüber einverstanden, und eine so scharfe Theilung, wie vielleicht einmal aus Ehrgeiz verlangt worden, nicht mehr gut gefunden.

Ben den instehenden Zunktmeister: Wahlen, die ehedem zu entscheiden, der erste Burgermeister sich ohne vorhergesehene Folgen sich vorbehielt, kam benm letzten Brief die Entscheidung dem Nath zu. Nun wird dieser gesährliche Ball den Zwenhunderten zugestheilt, da das kästige davon unter so Vielen am wenigssten sühlbar ist; ein vierter Vorzug der Zwenhunderte.

Eben so fordert das Gesetz nunmehr, daß die neuerwählten Zunftmeister nicht dem Burgermeister allein, wie ehedem — nicht dem Rath allein, wie im vorigen Brief verordnet ist, sondern den Zwenhunder, ten geloben sollen, gehorsam zu senn, und der Stadt Nuhen zu befördern; ein fünfter Vorzug des Großen Raths.

Eine wichtige Veränderung kommt im folgenden Artikel vor, da es heißt: "Welcher ein halb Jahr Burgermeister gewesen, der mag wie der übrige Rath, so am Amt gewesen, das andre halbe Jahr es nicht wieder werden; aber in dem darauf folgenden halben Jahr mag er mit seinem Rath es wieder werden. So daß wie zwen Räthe von Anfang dieser Verfassung waren, so sollten auch zwen Burgermeister senn, und jeder seinem halbjährigen Rath vorstehen. Natürlich mußte das, was benm Absterben des Mitstifters der Verfassung, Rüdiger Manneß, weil es natürlich war,

ohne Widerrede schon erfolgt war, nun in die Ver:

fassung aufgenommen werden.

Nan folgt ein neuer Punkt. Da bisher bende Råthe und die Zunftmeister einen Burgermeister ges wählt, heißt es jetzt: "So setzen und wollen wir "ewiglich, daß fürohin die Räthe, die Zunftmeister "und der Große Rath der Zwenhundert, jedes halbe "Jahr, so man einen Rath setzet, einen Burgermeis "ster nehmen sollen, und soll des Burgermeisters Ges "walt anfangen mit des angehenden Raths Gewalt". Dieß ist der sechste Vorzug der Zwenhundert.

Der siebente Vorzug ist, daß die Zwenhundert auch zur Wahl des Raths, vierzehn Tag vor benden Sonnenwenden, mit den Räthen und Zunftmeistern

gezogen werden.

Ben dem alten Geseke, welches verordnet, daß man ohne eines Burgermeisters Gegenwart, oder benm Mangel eines solchen Haupts, oder ben vorseklicher Hinderung der Wahl der Rathe, mit derselben sortesschreiten moge, ist unter den Wählenden auch der Zwenhundert gedacht.

Die Bestimmung, wenn jedem neuerwählten Rath seine Gewalt angehe, hat keine andere Stellung, außer daß anstatt des neuerwählenden Raths allein, wie eher dem, auch des neuangehenden Burgermeisters, und

zwar zuerst, gedacht wird.

Ueber die Eigenschaften, so ein Rathsherr oder Zunftmeister besitzen musse, ist die Fassung wörtlich wie die vorige.

Das Verbot der Annahme der Geschenken ist une verändert geblieben.

Der Eid, den eine ganze Gemeine ben dem einz tretenden neuen Rath schwört, hat nur die Verändez rung, daß hier auch der Zwenhundert gedacht wird, denen man Gehorsam schuldig sen. Dieses ist wohl der beste und achte Vorzug der Zwenhunderte. Was wegen der Bestimmung über das Nachlassen der Buße den Zwenhunderten im vorigen Brief eingeräumt worz den, bleibt auch hier.

11eber die Bestrasung der Frevel, und die Aussscheidung der Gewalt eines jeden der benden Räthe, ist nichts verändert.

Der ganze Artikul von der Zunftmeister eigenem Gericht ist vollständig eingetragen wie im vorigen Brief.

Mun aber folgt ein ganz neues Gefet, das den neunten, hochsten Vorzug der Zwenhunderte aus: macht, welches ich hier ganz eintrage: "Wir haben auch gesetzt, was Sachen für den Burgermeister, , den Rath, die Zunftmeister kommen, darum sie "nicht einhellig werden mogen, daß ein jeglicher der neuen Rathe, oder der neuen Zunftmeister, dieß und andere Sachen wohl ziehen moge vor den "Großen Rath der Zwenhundert, so oft es zu Schul: Den kommt, und es demfelben neuen Rath oder Bunftmeistern ben seinem Gid dunket, daß es noth: "durftig sene; aber Urtheile, die von Gerichten an "den Rath gezogen und gegeben worden, die mag "jeder Rath scheiden, daß darum niemand einen Zug "thun foll". Hier werden die Zwenhundert jum bo: hern Rath erhoben, der in wichtigen Fallen zu Rath gezogen wird. Ein solcher Zug ist zwar schon im Richtbrief an für jeden Fall ausgewählte Burger ge:

Ordnet; aber bisher war das in die Geschwornen Briefe nicht einverleibt worden.

Was die jungen Leute und ihr Eidschwören bes trifft, ist daben nichts Neues zu bemerken.

Ueber die Strafe derer, die wider das Vorges schriebene handelten, oder Andere anstisteten, darwis der zu handeln, sind nur wenige stärkere Ausdrücke hinzukommen. 3. B.: "mit Rath und That, heims "lich oder öffentlich", zu Bezeichnung der Vergehen. Ben der Strafe heißt es: "er soll ehrlos senn, und "soll leiden alle die Poen, die vor und nach an dies

"sem Brief geschrieben sind". Die Vorstellung der Ursachen, und des Endzwecks dieser Vorschrift, und wer es so geordnet habe, zeigt keine Abweichung vom Vorigen, außer daß unter den letztern auch die Zwenhundert gesetzt sind. Das mag der zehnte Vorzug senn.

Der Vorbehalt des Kaisers ist unverändert. (Gegeben Samstags nach St. Jakobs: Tag. Gesiegelt von der Aebtissin, dem Probst und Capitel und der Stadt).

Die Aebtissen macht viele Worte von Fürstenge: walt, der doch unterweilen von dem weisern Rath eingeschränkt worden ben ihrer Genehmigung. Probst und Capitel waren bescheidener ben ihrer Bestätigung.

Die neue Verfassungsurkunde noch zu heben, war allerdings das Wichtigste die Erhebung der Zwenhun; dert zu einem höhern Rath, da ihm mit einmal der Zutritt zu allen Wahlen und zu wichtigen Berathun; gen gegeben ward, den er vorher nicht hatte. Aus Allem ist offenbar, daß das eine Entschädigung sür

die geschehene Hintansehung, und eine Art von Bes lohnung für das kluge und billige Benehmen sowohl ben der Gemeindsversammlung als ben der ihnen über: gebenen billigen Bestrafung war. Mur Schade ift es, daß von der Wahl oder dem Verhältniß der Zwen: hundert zu den Zünften hier noch keine Meldung ges schiehet. Wahrscheinlich war das durch Uebung schon eingeführte damals noch von keinem so großen Werth, daß es durch Verfassungsgesetze bestimmt werden mußte. Dennoch hatten die neuen Rechte, die man mit einmal den Zwenhunderten gab, diesen Stellen mehr Gewicht benlegen sollen, das man im Anfang nicht genug er: kannte. Einmal die Wahl der Großen Rathe ist noch ein Geheimniß, bis es mit dem nachsten Geschwornen Brief aufgedeckt wird. Ich vermuthe, daß die Abge: gangenen von den Zunftmeistern, den Rathen, wenn einige auf der Zunft waren, und von den übrigen den Großen Rath gewöhnlich besuchenden Gliedern erwählt worden, in der Zahl wie die folgende Werfassungs: urfunde von 1498. zeigen wird.

Das Zweyte, das in die Verfassungsurkunde neu aufgenommen ward, ist die Annahme von zwey Bürzgermeistern, deren ein jeder seinem Rath vorstehen, mit ihm in die Gewalt eintreten, und mit ihm wieder abgehen soll. Das war so natürlich, daß nur das Ansehen des Helden Manneß ihm, auch nach Bruns Entlassung und Tod, die einzige Bekleidung dieser Würde gestattete; aber gerade nach seinem Hinschied nahm man mit allgemeinem, auch unberathenem Zusstimmen einen zweyten Burgermeister; und jest ward das schon Ausgeübte zum Gesetz.

Die dritte wichtige Veränderung ist, daß man auch Räthe von den Zünften, nicht nur von den Consstasser, wie ehedem, erwählen konnte, ja selbst von den Handwerkern; aber es ist darüber noch keine Zahl für jede Zunft bestimmt, was nachher eingeführt ward, besonders, da, nach dem Nachfolgerecht der Söhne, auf einer jeden Zunft, sie, wenn sie zu mehrern Glücks: gütern gelangten, und durch den nachher bewilligten Uebergang von einer Zunft in die andere, also auch Leute, die nicht Handwerker waren, in die Zünfte eintraten.

Viertens, ohne die kleinen Veränderungen weiter zu berühren, bemerke ich nur noch dieses: Daß der im vorigen Brief so viel als aufgenommene Umgang der Zunstmeisterstelle unter den verschiedenen Handwerken, wo viele bensammen waren, nun nicht mehr erscheint; ja einige wußten sich Jahre lang in dieser Würde zu erhalten.

germeister Johannes Manneß ward dieß Jahr Johans nes Meyer von Knonau Burgermeister. Er und sein Umtsgenoß Heinrich Meiß hatten zwanzig Jahre mit einander regiert, und, wie wir deutlicher mit Eintritt des sünfzehenden Jahrhunderts bemerken werden, viele neue Erwerbungen an kand und keuten gemacht, wenn nicht schon der erneuerte zwanzig jährige Friede, im Jahr vorher errichtet, ben dem, nach einer alter Nachricht, Meyer viel Klugheit angewendet hatte, und die Entlassung von Reichsvogten und Steuer merkwürdige Ereignisse wären, die ihre Leitung verzherrlichen.

Es scheint, daß die Art, wie man im vorigen II. Jahr den Bund der Stadt Zurich mit Destreich auf: gehoben, und in diesem ganzen Geschäfte verfahren, den östreichischen Rathen und den Herzogen selbst, nicht so gar mißfallen habe, und daß der bald aus: gehende siebenjährige Friede vielleicht diesem Haus er: wunscht gemacht, denselben weiter hinauszuseken, und damit neue schwere Kriege zu vermeiden. diese neue Unterhandlung leuchtete benden Theilen so wohl ein, daß sie sich entschlossen, ohne andere Stande, die vormals mit eingewürkt hatten, ganz unter sich einen neuen Frieden auf zwanzig Jahre zu schließen. Destreich mag eingesehen haben, daß der eidgenoffische Bund nun unzerstörbar sen, da der Versuch, densel: ben zu untergraben, eben so standhaft als klug abge: wiesen worden. Dann mag die Absicht noch vorge: waltet haben, wenigstens die Ginkunfte zu retten, und auf sichern Fuß zu setzen, die es noch aus den ver: schiedenen Kantonen zu beziehen hatte. Den Stånden hinwieder war es angelegen, den Stand Glarus als unabhängig anerkannt, und die Kriege, deren sie auch herzlich mude waren, wo nicht gehoben, wenig: stens weiter hinausgesetzt zu wissen. Bon Zurich ift, außer seinem Mamen, in der ganzen Urkunde keine Rede; aber weil hier Alles deutlicher bestimmt ist als im vorigen Frieden, und das Schicksal von Glarus hier erst entschieden wird, das mit den ersten Ereige nissen der Stadt in diesem Verein nahe Verwandt: schaft hatte, will ich das Eigene dieser Urkunde aus: führlich, das Uebrige nur kurz anzeigen. Der Berzoge selbst wird nicht gedacht, wie im vorigen Frieden, sondern nur: "Des unguten Wesens unter benden

"Theilen, und wie man, dem abzuhelfen, überein: "kommen, den vorigen Frieden, wenn er ausgegan: "gen, auf zwanzig Jahre zu verlängern".

Dann kommt es an Glarus, und wird die an Destreich abzugebende jährliche Steuer auf zwenhundert Pfund Zürich:Pfenning gesetzt. "Dann sollen die von "Glarus ihre Gerichte setzen und entsetzen nach ihrem "Willen. Urnen und Vitelspach gehören auch zu "Glarus. Das erstere giebt 22. das letztere 3. Psund "Psenning Steuer. Außer ihren Landmarchen sollen "sie nichts zu gebieten haben, noch Bürger annehmen, "so der Herrschaft gehören. Wesen soll weder mit "Mauern noch Gräben gebauen werden; aber außer "der Stadt mag ein jeder Häuser bauen so viel er will". So weit handelt der Friede von Glarus, da es in dem letzten Frieden die eignen Gerichte nicht ausdrück: lich erhalten hatte.

Nun kommt es an Schwy. "Da sie" (heißt es) "etliche Märchlinge (Leute aus der March) zu Land: "teuten genommen, sollen diese den Schwyzern blei: ben, und mögen die von Schwyz ihnen einen Rich: "ter geben, der ihnen Recht spreche; doch sollen sie "fürohin keine Bürger mehr zu Landleuten annehmen, die Destreich gehören; Hurden und Ufnau bleiben der Herrschaft. Die Vogten und die Gerichte der Leute von Einsiedeln sollen die von Schwyz haben; "doch ist der Herrschaft das Vogtrecht über das Kloster "zu Einsiedeln vorbehalten.

Hierauf kommt Zug. "Die Stadt und das Amt "sollen nicht mehr geben, als 20. Mark Silber "jährlich, oder so viel Zürich:Pfenninge auf die Mark

"gehen. Sie sollen außer dem Amt nichts zu richten "haben; die Beste St. Andres sollen sie lassen folgen, bem so Recht dazu hat; doch versichert man Zug, wenn ein Krieg entstehen wurde, man dieselbe wie: ber zurückgeben wollte. Wollte aber Bug mit ber Trostung zu hart senn, sollen Zurich, Bern und

"Solothurn darüber sprechen".

Um meisten erhalt Luzern, das aber auch am meisten gelitten. "Die von Entlibuch und die Aemter von Wollhausen sollen den Luzernern bleiben, nach ben Giden, so sie zu Luzern geschworen. In benden Alemtern mogen sie die Gerichte besetzen; doch geben nie von benden jährlich an Destreich zu Steuer "300. Pfund gemeiner Stabler : Pfenning. Sie follen auch der Herrschaft damit ihren Dienst abtra: gen und ausrichten, um die Pfander, die sie daselbst hat. Wenn aber eingefessene Gidgenoffen Pfander , da haben, die sollen bende Alemter tragen ohne der " Herrschaft Schaden. Sempach soll ben den Eiden bleiben, so es Luzern geleistet; doch soll es, wie " vor Alters, die Steuer nach Straßburg geben. Surfee pfoll ben den Giden bleiben wie bishin, und Lugern nda einen Seevogt seken. Luzern soll die Beste Ro: thenburg und das Amt mit allem Nugen Pfandweis "inhaben, wie die von Grunenberg sie inhatten, und , sollen sie der Herrschaft Dienern, die Pfand auf demselz ben Umt haben, solche ausrichten und abtragen. Die von Hochdorf und von Rußweil sollen ben den Eiden bleiben, so sie Luzern gethan; doch sollen bende die Steuer Destreich geben wie bisher; auch sollen die Medte Luzerns über die zwen Dorfer den Rechten

"bes Stifts Münster an denselben unschädlich seyn an "ihren Nugungen jeder Art. Destreich behaltet sich "vor St. Michels: Amt; doch was in den Gerichten "Rothenburg zu diesem Amt gehört, soll ben Luzern "bleiben. — Es sollen aber die von Luzern außer "den bemeldten Aemtern und Dörfern nichts zu rich: "ten haben, noch einen Burger annehmen, der zur "Herrschaft gehört; und die, so Burger gewesen, "sollen von der Herrschaft nicht zu hart behandelt werden. Wenn nach Ausgang des Friedens die "Herrschaft über Rothenburg eine Lösung thäte, soll "Rothenburg das Amt denen von Luzern bessern". So viel deutlicher hatte nun Luzern das viele namhaft Erworbene ausgesetzt erhalten.

Zu diesen Ueberlassungen gehört noch: "Daß "Bern und Solothurn, was sie im Krieg gewonnen, "und seither im Besitz gehabt haben, behalten".

Das Uebrige ist aus dem siebenjährigen Frieden gezogen und in diesen einverleibt worden, das ich nicht wiederholen will.

Ernstlich ist vorbehalten, daß die Waldstätte (Lusgern mag auch hier darunter begriffen senn) keine Zölle gegen der Herrschaft machen. Das verheißt die Herrs

schaft, auch gegen ihnen nicht zu thun.

Aus Allem diesem erhellet, daß die deutliche Aus: einandersetzung dessen, was den Eidgenossen überlassen war (es heißt zwar ben Allem, nur "diesen Frieden aus", aber es war anders beschlossen) und ihnen zu: kommen sollte, so wie die Anerkanntniß der Unabhäng: lichkeit von Glarus, die jetzt erhalten worden, die Absicht der Eidgenossen war. Destreich aber erhielt

seine Einkunfte gewisser, und an Geld bestimmt, was den Einzug bequemer machte; und bende Theile haben sich niemals so deutlich und so treu gegen einander ge: außert, da weder die Einen von mißgunstigen Abeli: chen aufgereizt, noch die Andern durch ein feines Bes nehmen schüchtern gemacht worden. So ward mit dem siebenjährigen Frieden der Stand Zug als frener eidgenöffischer Stand erklart, und mit diesem verlan: gerten Krieden war Glarus in eben diese Selbststan: digkeit und zu einem Mitglied des unn befestigten Vereins erhoben. Wir haben es schon bemerkt, daß unser Burgermeister Mener von Knonau diesen Frie: den gemacht, oder doch einen bedeutenden Untheil daran gehabt. Einmal war er ganz unpartheiisch, da Zurich nicht das Geringste dadurch erhielt; und so konnte er desto zuversichtlicher zum Frieden rathen.

Es gab in diesem Jahr Kaiser Wenzel uns den wichtigsten Frenheitsbrief, mit dem er alle Gerichte, alle Bundnisse, alle vorher erhaltenen Briefe und Privilegien von vorigen Kaisern erworben, und die Briefe, Bücher, Handvesten der Stadt, wie wenn sie eingetragen wären, bekräftiget sind, ben Straf für den, der dawider handelt von sünfzig Pfund Gold, halb der Reichskammer und halb der Stadt. So erzeigte dieser Kaiser seine vorzügliche Huld geigen uns.

(1395.) Aber dennoch håtte uns bald eben dieser Kaiser durch seine Begierde nach Geld in große Ver: legenheit versetzt. Er ließ nämlich, aus seinem Ge: richtshof zu Prag, an einen Ritter von Bodmann den Besehl ergehen, dem Conrad von Krain aufzu,

tragen, auf der Stadt Zurich Guter, in der Stadt und auf dem Land, den Städten, Dörfern und allen aufgezählten Rußungen derselben, bis auf Wunn Weide, 4000. Mark Silber aufzunehmen; thue er das nicht, so richte man zu ihm nach des Hofgerichts Rechten. Auf diesen angekundeten Befehl an Zurich sandte die Stadt eine Gesandtschaft an den Kaiser, und ließ der Stadt Frenheiten, die er selbst ertheilt, und die von andern Kaisern gegeben worden, vorstel: len, und um Aufhebung dieses Befehls bitten. Es ist wahrscheinlich, daß die Stadt lieber eine Summe zur Beruhigung des Kaisers hingab, als so ihr ganzes Bermögen verpfänden ließ. Wie dem sen, die Ge: sandten erhielten einmal diesen ihren Zweck und den urkundlichen Widerruf des ergangenen Befehls an den Pragischen Gerichtshof. So wenig bestand der Kaiser auf seinen einmal gethanen Befehlen; ob aus Huld gegen die Stadt, oder aus Befriedigung mit Grunden jeder Art, darüber läßt die Geschichte von dem Geschehenen nur Vermuthung zurück.

Allein dieses abgewandte Begehren des Kaisers weckte den in seiner Bemühung stillgestellten Ritter Conrad Krain auf, da vielleicht durch den aufgehobes nen Befehl ihm einiger Nußen abgieng, unsere Stadt vor den vielleicht auch erzörnten Gerichtshof vorzusors dern, und seine Besoldung als Reichsvogt rechtlich zu verlangen. Vielleicht trat die gleiche Gesandtschaft vor, und begehrte, nach der Stadt Frenheiten, einem fremden Gerichte nicht unterworfen zu senn. Da machten einige Ritter, die in dem Gerichte saßen, nach Einsicht der vorgebrachten Gründen, den Vors

shlag: Daß Conrad von Krain seine Botschaft nach Zürich senden soll, wo man denn übereinkommen würde, was die Stadt ihm von der Vogten zu bezah: len hatte. Geschähe es nicht, so sollten bende Theile wieder für den Richter nach Prag kommen.

Da bevollmächtigte Conrad Krain, Hauptmann in Kempten, den Ritter Peter von St. Thybold, Schultheißen von Colmar, und Heinzeln den Donners steiner, um die Wogten Zurich zu thun und zu lassen, als wenn er selbst da ware. Mun diese Schiedsrich: ter kamen selbst nach Zurich, und forderten von der Stadt, im Namen Conrads von Krain, von zwölf Jahren her, da er Wogt war, die Belohnung, die man eingezogen hatte. Und als die Vorgenannten von Zürich, von all ihr Burger wegen, tugendlich und freundlich übereinkommen (so fagt die Urkunde) haben die Schiedsrichter von den Burgern von Zurich empfangen 200. Gulden guter und gaber an Gold und Gewicht; und so wird die Stadt von aller An: sprach Conrads von Krain losgesprochen. Da die Reichsvogten in ihren Ginkunften nie bestimmt war, und gegen dem Ende dieses Jahrhunderts weder so fleißig verwaltet, noch mit wirklicher Gegenwart er: füllet wurde, so konnte es leicht geschehen, daß das jahrliche Einkommen, oder was man dafür hielt, einige Zeit ungefordert blieb. Aber diese schwache Summe, als Ersat von zwölf Jahren, zeugete schon, daß diese sonst der Stadt unwerthe Stelle nicht lange mehr be: stehen wurde. Auch verdiente der Unsprecher mehrers nicht, da er so unbillig war, die Stadt an einem fremden Gericht zu suchen. Es findet sich ferners in

den Urkunden, woraus diese und die vorige Geschichte gezogen ist, keine Spur von diesem Vogt oder seinen Thaten, außer diesem Nechtsstand.

Noch ist zu bemerken, daß in diesem Jahr die Wogten Wollishofen an den altesten Burger, Johan: nes Stuki, um 110 fl. verkauft worden mit allen Lehen und mit hohen und niedern Gerichten. Der Verkäufer und vorherige Besiker war Johannes Ebin: hard, auch Burger von Zurich. Sollte nicht, ben dem Absterben dieses ältesten Burgers, der Stadt diese Erwerbung zugekommen senn? Es findet sich aber vor diesem Kauf ein Lehenbrief von Burgermeister und Rath, der, nach den erst neulich erlangten Rechten, im Namen des Reichs ausgestellt worden. Jahre vorher ward diese Vogten von einigen Manneßen um 100 Gulden an Ritter Johann von Seon, Bur: ger von Zurich, und Heinrich Hapler von Winterthur verkauft. Diese benden Lehenbriefe waren bennahe die ersten, die nach der erlangten Frenheit ausgestellt morden.

gen von Rößlin, seinem getreuen Diener, den Geswalt, die Reichssteuer von der Stadt Zürich zu bezieschen, ohne zu sagen, wie viel sie betrug. Der Bevolls mächtigte forderte zoo Gulden; so habe es ihm der Kaiser angesagt. Allein der Rath konnte erweisen, daß nun viele Zeit nicht mehr als 100 Gulden geforsdert und bezahlt worden. Auf diesen Erweis beruhigte sich der Ritter, und stellte über den Empfang seine Urkunde aus; das mag vielleicht auch, neben Andern, den Weg gebahnt haben, dieser lästigen Forderung,

42 Joh. Meyer von Knonau u. Heinrich Meiß,

die doch Miemandem viel betrug, einmal loszus werden.

Zehn Jahre nach dem ersten Burgerrecht des Stifts Einsiedeln ließ der Abt Ludwig von Thierstein das von seinen Vorfahren gemachte Burgerrecht durch Hug von Rosenegg, seinen Schreiber und Pfleger, Er trug besonders diesem seinem Amtmann erneuern. auf, die Beste Pfaffikon und andere Guter, und die Leute, so zum Stift gehoren, ju übergeben, so daß die Veste der Stadt offen Haus sene; doch von dem Kosten und Schaden ist nichts gemeldet, wie in der vorigen Urkunde; dagegen ist versprochen, wartend und gehorsam zu senn, und zwar nicht der Stadt Zurich allein, sondern auch ihren Helfern und Dies nern. So suchte bald die abgelegene, damals noch schwächere Stift, bald die Stadt, ihre Bedürf: nisse kennend, solche, Bende beschützende Verbindun: gen zu erneuern. Sonderbar ist, daß da von keiner Steuer, die andere Burger auch Stifter erlegen muß: ten, die Rede ist. Allein die Weste, dieses offne Haus, und der Zuzug der Leute, wog mehr als eine, auch wichtige Steuer auf.

Eben so machten in dem Jahr der Commenthur und die Johanniter: Brüder von Küßnacht ein Bürger; recht mit der Stadt, auf die Weise, wie Commenthur und Brüder zu Klingnau im neun und vierzigsten Jahre vorher gemacht hatten, und verhießen auf St. Martins: Tag 4 fl. Steuer. Diese Verbindung, von schwächerer Leistung als die vorige, ward von dem Obersten Meister deutscher Lande bestätigt. Damals dachte man noch nicht, daß diese Besitzung einst, der

reinern Wahrheit zum Opfer, der Stadt übergeben würde.

So stimmen auch die Forscher zusammen, daß im gleichen Jahr durch den berühmten Gottsried Müller Ritter (der, so verhaßt oder beneidet er vielleicht unter: weilen war, doch seiner Vaterstadt manchen schönen Erwerb, von Land und Leuten, den er mit seinem Reichthum zu erhalten wußte, von Zeit zu Zeit zuzu: wenden nie versäumt), die Vogten und Herrlichkeit zu Küßnacht kausweise von Zürich erhalten worden. Wer so viel Vortheil der Stadt zuwendet, sollte der nicht ein guter Bürger senn? Und wir haben ihn in dieser Art von Unternehmen schon oft thätig bemerkt.

(1397.) Je näher man wichtigen Veränderungen kommt, je stiller wird oft der Gang der Zeit. Von diesem Jahr wird nichts gemeldet; vielleicht ist viel bedacht worden, das nachher in der That erscheint.

(1398.) In dem folgenden Jahr gab Kaiser Wenzel Georgen von Rosil, Grafen zu St. Urs, die Vollmacht, die Reichssteuer von 300. Gulden an Betrag einzuziehen. Aber der Rath bewies wies derum, und mit dem neuesten Benspiele, daß diese Steuer nur 100 fl. betrage. Darauf ward nach Besehl die Summe an den Angewiesenen erstattet, mit Erhalt seines Empfangscheins; vielleicht war der Kaiser müde, immer zu befehlen und immer zu änz dern. Desnahen mehr Neigung zur Entlassung.

Das alte Rathhaus, das vorher ganz hölzern war, ist in diesem Jahr abgebrochen worden, und ward der Antrag gemacht, das neue fester und köstlicher aufzusühren. Fast bis in die Mitte ward es von be:

hauenen Steinen aufgebauen, das Uebrige von Holz gemacht, an dem Ort ungefähr, wo das jehige stehet. So wollte man der mehrern Unabhängigkeit froh:

nen, die bald bevorstuhnd.

Roch eine besondere Urkunde findet sich von diesem Jahr, die wegen ihres seltenen Inhalts und der nai: ven Sprache merkwürdig ist. Johannes Schwend, Burger von Zurich, bekennt: "Als ihm vor Zeiten, " von einer Thorheit wegen, etwas Strafe wiederfuhr, "wodurch die frommen, weisen Burgermeister, die "Rath und Burger von Zürich, seine lieben Herren " beschwert worden, darum sie ihn, durch seiner Freun: " de und anderer ehrbaren Leute Bitte, so gnådiglich " gehalten, daß er ihnen mit Leib und Gut immerdar Dienste zu thun gebunden sen; und weilen sie bie " Sache desto freundlicher gegen ihn verkiesen, so ge: "lobt und schwört er für sich und seine Erben, der "Stadt Zurich mit seiner Beste Moßburg zu warten, " und gehorsam zu senn zu allen ihren Sachen, und " soll die genannte Veste derer von Zürich und ihrer " Helfer und Diener offen Haus senn, so oft sie dessen " nothdurftig find, und wenn sie das begehren, darein "und daraus mogen sie ihre Sachen schaffen, wie "und welchen Weg sie wolfen. Er soll auch ben dem "Eid, den er geschworen, besorgen für sich und seine "Knechte, und alle die, so dazu gut sind, daß diese Beste in keine andere Hand komme, sondern daß sie "in seiner Gewalt bleibe, und seinen Herren von Burich damit warte, und sollen auch seine Knechte, "seine Diener und ander Gesind, ihr jeder, so oft sie "andern, schwören, der obgenannten von Zurich in

" diesen und andern Sachen gehorsam zu senn, und "ben ihren Eiden mit ihm besorgen, daß die Beste ben denen von Zurich bleibe und ihnen warte. Und "da die Beste nicht sein eigen ist, sondern von Burk: "hard von Schlatt, seinem Schwager, für 600 fl. " seines Weibes Heimsteuer, und auch um den Kosten, pfo er die Beste gebauen und weiter baute, versetzt "und zu handen gebracht ift : Wenn nun sein Schwa: "ger, oder jemand ander, der Gewalt dazu hat, die Beste um die 600 fl. und Baukosten losen wollte, "das foll er der Stadt zur rechten Zeit verkunden, "daß sie zu derselben sehe und sie beforgen moge, wie sie gut dunket, und soll ihr das wohl gonnen, "und Steg und Weg dazu geben. Wurde er aber wider diesen Brief handeln oder zu handeln verschaf: " fen, und das kund wurde, so soll denen von Zurich sein "Leib und Gut verfallen senn, und sollen sie ihn und all sein Gut angreifen und bekummern mogen, mit "oder ohne Gericht, bis ihnen ihr Schade ganglich "abgethan werde, und soll ihn oder sein Gut kein "Recht noch Gericht, fein Burgerrecht, fein Land: recht, kein Krieg noch Frieden, noch kein ander Sach, decken noch schirmen, oder denen von Zurich "Schaden bringen". (Geben und gestegelt den 3. Jenner). Diese seltene Urkunde hat viel Anmuthiges. Vorerst erkennt Schwend seine Thorheit, womit die Stadt beschwert worden; eine Bekenntniß, die nicht allemal so treu geschiehet. Ob er etwa ben der jungsten Unruhe gefehlt habe, oder sonst, ist nicht zu bestimmen. Dann giebt er sich alle Muhe, seine Beste Moßburg als ein offen Haus mit aller möglichen Ausbreitung

daßssie ihm und der Stadt bleibe. Zu dem Ende hin läßt er seine Knechte bis auf das Gesind alle schwören, und jede abändernde Dienerschaft soll es auch thun. Unterdessen eröffnet er doch, daß die Beste nicht sein Eigenthum, sondern seiner Frauen Heimsteuer sen, und Wiederlösung statt haben möchte. Geschähe das, so wollte er es der Stadt verkünden und ihr weiter helsen. Das Alles zeuget von seiner Treue und dem Werth, den er selbst und die Stadt auf eine solche Anstalt setze, deren Gebrauch noch nie so aussührlich verheißen worden. Er setzt sich selbst, benm Ueberztreten des Verheißenen, eine Strase an Leib und Gut auf, die Sache noch mehr zu versichern.

Toggenburg an Zürich die Vogten Ehrlibach um 400. Gulden Rhein. mit aller Herrlichkeit und Mannschaft; er stellt darauf eine Urkunde aus, vermittelst deren er der Stadt Zürich die Einkünste, so die Leut zu Ehrlisbach an etwas Gelds, rothen Landweins, Hühnern, Steuern und Bußen schuldig waren, seperlich überz giebt, und die Sinwohner von da aller Schuld an ihn selbst entladet. So waren die Grasen von Zoggenburg für unsere Stadt, und hielten von Zeit zu Zeit derselben neue Erwerbungen zu, wie wir mehrere Benspiele vernehmen werden; was vielleicht, mehr als Alles, den Neid der Sidgenossen uns zuzog, da sie die Absicht bemerkten, von diesem bald ledigen Erbe noch einen Theil zu erwerben.

Dahin zielte, nachdem Graf Donat in dem Jahr verstorben war, das erneuerte Burgerrecht mit Graf

Friedrich seinem Nachfolger, das in seinem Inhalt andere dergleichen Burgerrechte übertrifft. Er nennt sich Graf von Toggenburg, Herr zu Uznach, zu Mayenfeld, zu Brettigan und zu Tavos. Er habe das vorgenommen zum Beßten seiner Städte, Schlös: fern, Bestinen, Land und Leuten auf 18 Jahr: "Der "Stadt Zurich zu allen ihren Mothen zu helfen und "zu warten, wie es ihr nothdurftig ist, dermaßen "als wenn jegliche Sache ihn selber angienge; und wenn sie mit ihrem Volk zu ihm ziehe, dasselbe " soll sie in ihren Kosten thun, und soll er ihr "Kauf um den Pfenning geben; und daß sie ihn und "die Seinen schirme, und kein ungewöhnlich Bu: "stung drinn thue. So haben hinwieder die von "Zürich verheißen, wer ihn angreife, wider die sollen "sie ihm und den Seinigen rathen und helfen nach "ihrem Vermögen. Ware, daß einige seiner Städte, Bestinen, Land und Leuten sich abwurfen und "ungehorsam erzeigten, wider die sollen ihm die von "Zürich getreulich helfen. Sie sollen auch keinen der "Seinigen zu Burger annehmen, denn mit seinem Willen, die ganze Zeit des Burgerrechts, und ihn "nicht hindern, seine Leute zu halten mit Schahung, "oder mit Anderm nach seinem Willen. Entstuhnd " ein Krieg, wo denn von benden Theilen an Städten, "Bestinen, Land und Leuten erobert wurde, wenn "der von Zurich Panner daben war, was dann ge: "wonnen wird, das soll denen von Zürich gänzlich "bleiben. Eroberte er aber in solchen Kriegen eine "Stadt, Schloß, Beste, da der von Zurich Panner "nicht daben war, das soll ihm bleiben. Doch daß

auf dem, so er gewonnen, der Stadt das Gleiche " gebühre, wie auf andern seinen Besitzungen. Seinen " Herren und Freunden moge er wohl dienen und helt " sen, doch nie wider die von Zurich, noch wider ihre "Gidgenossen, so lange das Burgerrecht währte. "Würde er von Zurich gemahnt, während dem er ben Freunden diente, so soll er doch ohne Verzug " ju ihnen kommen und ihnen helfen. Wenn er sei: " nen Freunden diente, und daraus ihm Schaden oder " Machtheil entstuhnd, soll das die von Zurich nichts "angehen, und dafür nichts erduldet werden, sie thun "es denn gern. Was von der Hulfe herkommt, so "er den Freunden leiftet, und den Frieden berührt, " so Zurich mit Destreich hat, da soll er Zurich hels " fen. Er moge sich auch mit andern herren verbin: "den, doch diesem Bürgerrecht, das allen andern vorgeht, ohne Schaden. Kein Lay soll den andern , auf geistlich oder fremd Gericht laden, sondern ein "jeder Recht suchen, wo der Ansprüchig gesessen, und " da das Gericht suchen; erhielte ers nicht, so mag er es "weiter suchen. Miemand soll man verhaften, als "den rechten Schuldner. Vorbehalten ift, daß er 5 selbst Riemandem vor dem Gericht Zurich gebunden "sen zu antworten. Würde er sich mit großen Ver: "gehen verschulden in der Stadt, soll er die Buß "leiden, als andere eingesessene Burger. Mit der von Zürich Geldschuld oder Steuer soll er nichts zu "schaffen haben, außer mit Willen. Wenn auch die "achtzehn Jahre ausgehen, soll er doch wie ein Un: " deter gleich gebunden senn, so lang er das Burgers vecht nicht aufsagt. Giebt er aber auf, so soll alles

"Verheißene aufgehebt senn. Zurich behaltet den "Kaifer vor; Friedrich den Bund mit dem Bischof "von Chur". (Geben den 20. Tag des ersten Berbste monats). Dieses Burgerrecht, das eher einem Bunde niß gleichet, ist der erste Schritt nach dem sich ein: mal vorgesetzen Besit des einst zu hinterlassenden Lander des Grafen, und zeuget von vieler Gute gegen die Stadt. Er raumt ihr Vieles ein, das sonst nicht in solchen Verbindungen begriffen war. Er macht ihnen alle seine Städte, Schlösser, Bestinen zu offnen Häusern, ohne Gegenrecht; er verfpricht ihnen Bulfe, selbst wenn er Andern zu helfen im Begriff ware; er verspricht ihnen die ganze Beute, wenn ihr Panner ben dem Auszug ware; von einer Burgerrechtssteuer ist keine Rede. Sie hofften mehr als dieß einst zu erlangen. Die ganze Urkunde ist dem Geist und der Gesinnung gemäß, welche die von Toggenburg von Langem her gegen die Stadt Zurich in mehrern Ver: legenheiten bewährt haben. Aber, was heißt die gute Gesinnung eines Besitzers ohne eigne Nachkommen: schaft, ohne letten Willen, der dennoch nicht allemal gultig ist?

Nun folgen die zwen wichtigsten Urkunden, welche Kaiser Wenzel an dem gleichen Tag gegeben, die un: sere Stadt der immer beschwerlichen Aussicht und jährlichen Abgabe entlastet, und wodurch das oft drückende Band mit dem deutschen Reiche, wo nicht zum größten Theil ausgehoben, doch um Vieles zu dessen nach und nach erfolgter Abstreisung bengetragen worden. In der ersten Urkunde bezeuget der Kaiser: Daß die Stadt oft eines Vogts ermangelt, und die

"Vogten an Zinsen und jährlichen Renten so schwach worden, daß ein Vogt sich nicht mehr ernähren "könne. Damit nun dadurch in der Stadt Zurich "kein Versaumen geschehen moge, so habe er für die Dienste, so die Stadt gethan und weiters thun werde, mit gutem Rath und rechtem Wissen, die 37 Reichsvogten mit ihrer Zubehorde der Stadt über: "geben, und befohlen mit romischer königlicher Macht: Daß die Stadt, so oft sie will, oder es ihr füglich wist, einen Reichsvogt wählen und nehmen soll und dieselbe Wogten mit ihrer Zuhörung fürbas mimmer von Unser und des Reichs wegen haben, be: "sißen und derselben mit Ruhe genießen moge und gebrauchen soll, von ihm und seinen Nachkommen an dem Reich ungehindert; und soll auch der er: nannte Wogt ben ihnen im Rath sigen, so man über schädliche Lente und über das Blut richten will. Er will auch so dem Rath zu Zurich erlau; ben und gonnen, daß derselbe einem jeglichen Wogt, ben er seken werde, ben sich in der Stadt, so oft Das geschiehet, den Bann, von seinem und des Reichs wegen, leihen solle und moge, also daß der: "selbe Wogt über schädliche Leute, nach Erkenntniß "des Mehrtheils des Raths, richten moge und solle "über das Blut. Mit Urkunde des Briefs geben zu "Prag an St. Johannis des Täufers Tag". So fiel ein fremder Gewalt weg, der viel Gutes ver: hindert und vielleicht nur wenig befördert hat, und wurde dieser Gewalt der Stadt übertragen, solchen durch einen ihrer Rathe unlästiger erfüllen zu lassen, dem somit der Bann verleihen wurde. Der Rath, der im Amt war, blieb immer allein sein Mitrichter; und bis auf unsere Zeiten wurde, ben jedem so bedenk: lichen Falle, dieser Frenheit, die man von Kaisern und Königen erworben, und des verliehenen Banns in dem Formular wirklich gedacht. Ich werde aber unsten über die Reichsvogten des XIV. Jahrhunderts eine eigne Rücksicht nehmen. Nachdem nun diese Gewalt an die Stadt gelangt, wählte sie zuerst eigne Rathsglieder zu Reichsvögten; hernach ward diese Bemühung den jeweiligen Seckelmeistern, nach ihrer Kehr, besonders zugeeignet.

Aber der gleiche gegen unsere Stadt so wohlthas tige Kaiser nahm uns noch eine Last ab, die uns drückte, die nie bestimmt war, und die der Kaiser nach Willkühr gefordert, und dem und diesem seiner Diener angewiesen hat, der vielleicht oft mehr, als ihm vorgeschrieben war, forderte; ich meine die Reichs: steuer, durch eine Urkunde, die am gleichen Tag, wie die vorige, ausgestellt ist. Als diese Entlassung geschah, mögen die Abgesandten unserer Stadt des Reichs schwankendes Oberhaupt in vieler Milde an: getroffen haben, beren sie sich zu ihrem Endzweck be: dienten. Der Kaiser Wenzel bezeuget namlich : "Daß ger angesehen die treuen Dienste, so ihm die Stadt " oft und viel gethan; und damit sie der Bekummer: nisse wegen, die sie berühren mochten, ben dem , Reich ruhiger erhalten werde, mit Rath und gutem Wissen, die 100 Gulden, die sie jahrlich zu thun, , und dem Reich zu geben schuldig war, ihr gegeben und verschrieben, in Kraft dieses Briefs und Ro: mischer Königlicher Macht, also daß sie die bemelde

"ten 100 Gulden in der Stadt von Reichs wegen aufheben, einnehmen, gebrauchen, und in ihren Mußen verwenden moge, von ihm und seinen Rach: kommen, Kaisern und Königen ungehindert, bis er "oder seine Nachkommen ihr die 1000 Rhein. Gulden wieder bezahlt habe; wann aber er oder seine Rach: " kommen die 100 Gulden jährlicher Gult wieder haben wollten, so soll die Stadt die wieder abtreten, so bald "ihr die 1000 Gulden bezahlt werden, mit Urkund Dieses Briefs, geben an gleichem Tag und Ort wie "die vorige". Wer immer die Unterhandlung über bende Angelegenheiten geführt, hat viele Klugheit an: gewendet, besonders auch in dieser letten Angelegens heit. Es war so eingeleitet, daß es schien, als ob die Steuer nicht aufgehoben sen, sondern auf Wieder: lösung des Hauptguts für die Summe der gewohnten Steuer erhalten worden. Wer wird aber die Wie: derlösung thun? Und so ist die Handlung nichts an: ders, als eine ganzliche Aufhebung der Steuer, die vorher uns immer nur an das Beschwerliche des Reichsstandes erinnerte, oft doppelt, drenfach in Ginem Jahr abgenommen, oft für einige Jahr geschenkt ward; oft durch die Bezieher der Summe mehrere Beschwerde zuzog, da es entweder begierige Ritter oder bedürftige Leute waren, die des Kaisers Hofstaat besorgten oder Belohnung zu fordern hatten. Sollte man noch rechnen, was von Kaiser Rudolf von Hab: spurg an bis auf diese Befrenung von der Stadt ges geben worden (wie das in den Urkunden und, doch vielleicht nicht Alles, darin liegt), so würde man erstaunen über das damalige Vermögen der Stadt;

Berpfändungsversuchen und ben so vielen erhaltenen Frenheiten, die nie ohne beträchtliche Kosten erhoben wurden, und was noch für angekauste Herrschaften verwendet worden, in Betrachtung zieht.

Da vermittelst dieser benden Urkunden wenigstens das Beschwerlichste von der Verbindung unfrer Stadt mit dem Reich, namlich eine stete fremde Aufsicht inner den Mauern, und eine jährliche Abgabe hinges nommen worden, mithin die allmälige Auflösung dieser Berbindung daraus hervorgegangen, außer daß ben gunstigen Unläßen noch Kaiserliche Briefe zur Unter: stüßung gesucht wurden, oder (wie von Kaifer Sieg: mund und dem Concilium von Konstanz aus) wir durch wiederholte Befehle genothiget worden, die Absicht seiner Rache zu erfüllen: So mag es jest nicht außer dem Wege senn, die nahere Rucksicht zu nehmen, wie unsere Stadt in diese Verbindung gezo: gen worden, und was sie für Folgen in dem Forts gange der Zeit auf unsern Wohlstand gehabt habe. Wenn auch nicht schon Karl der Große durch seine Besigungen umber, und durch seine Gegenwart ben ersten Grund zu dieser Verbindung legte, so waren doch die benden Stifte, in unsrer Stadt angeordnet, die nächste Veranlaßung dazu. Oder wie sollte der Raifer, seinen eignen Tochtern zu lieb, einen religio: sen Wohnsit und Anordnung eines Frauenstifts in der Stadt eingeraumt haben, mit großem Aufwand von Vergabungen, ohne dieselbe in eine Verbin: dung hinzuziehen, deren er, als das machtigste Ober: haupt, vorstuhnd? Und war die altere Chorherren:

stift von dem großen Stifter dieses Reichs schon bes schenkt worden, so mußte Alles sich vereinigen, die Stadt in diese Verbindung einzuschließen. Doch ge: schah das Alles im Stillen, und ohne Verträge. Diesem Land noch mehr Festigkeit zu geben, kamen die Kaiser oft in die Stadt, die Ihrigen in den Stif: ten zu besuchen, oder, nach alter Uebung, die hohen Feste in den Städten zu begehen. Dann gab man den frühern Raisern Krieger für ihren Romerzug, und verstuhnd sich, zu den Heeren derselben unterweilen Hulfe zu liefern. Wie dem aber immer sen, und wie die Verbindung immer entstanden senn mag, so ist es Pflicht und angenehm zugleich, da eine wesents liche Veränderung hierin erfolget, zurückzusehen, was sie unsrer Stadt gewesen, was sie fur Vortheile mit: gebracht, und worin sie der Stadt nachtheilig gewes sen. Es ist allerdings nicht zu laugnen, welch einen großen Werth man darauf sette, daß diese Berbins dung eine Art von Abhängigkeit ausmachte, die einem nach ganzlicher Frenheit hinsehenden Stand immer et: was zu wünschen übrig ließ, wiewohl er fühlen mußte, daß er noch zu einem eignen frenen Zustand zu schwach ware. Allein, nachdem das Verein der eidgenössischen acht Kantone nicht nur anerkannt war, sondern in einem mit Muth errungenen Unsehn erschien, machte Die Empfindung eines eignen wahren, nicht unbehulf: lichen Mugens eine andere Stuße, von ferne her, we: niger nothwendig. Ueberdas waren der Kaiser huld: reiche Frenheitsbriefe, fast alle, so viel als von ihnen selbst eröffnete Pfade, zur Unabhangigkeit zu gelan: gen; jeder losete ein Band auf, mit dem Reich, dem

diese Mächtigsten vorstanden. Es war also natürlich, daß unsere Stadt einmal dieser Verbindung sich zu entziehen suchen wurde. Aber hat denn dieselbe nicht auch viel Gutes von dieser Verbindung erhalten? Der hohe Schuß, den sie von den obersten Häuptern des Reichs empfing, ist nicht zu verkennen, den wir mit mehr oder weniger Einfluß erfahren haben. Man gab uns zu höherer Ehre zuerst Reichsvögte aus fürste lichen Häusern, furaus von den Zähringern; und da die Gefahr für unsere Frenheit daben großer zu wer: den begann, wenn uneingeschränkt ein hohes Fürsten: haus so viele Macht inner unsern Mauern ausübte, so vergab man diese Gewalt nur auf zwen Jahre, und dann auf funf Jahre, nicht mehr dem Mämlichen; und wenn Streit unter den Bewerbern des Kaiser: thums entstuhnd, sollte die Macht stille stehen und von der Stadt verwaltet werden, was dann derselben öfters in den größten Unruhen zu statten kam, daß namlich kein Fremder im Kampf fur die alte und neue Regies rung inner unsern Mauern ein Uebergewicht gabe. So hatten die Frenheitsbriefe der Kaiser uns in Mehrerm der Frenheit näher gebracht; so wurden wir von frem: den Gerichten befrent; und wie viel waren nicht dieser Gerichte, Land: und Hofgerichte um uns her! Gelbst Geächtete des Reichs (so war der Kaiser Frenheit) durfte man nicht anhalten ben uns. Go ward auch unsere neue Verfassung, daben nie kein Reichsvogt war, vom Kaiser ohne Widerrede bestätiget. Frenheitsbriefe, die wir besiten, fangen zwar alle nur mit Kaiser Rudolf von Habspurg an; aber ich zweisse nicht, daß es noch altere gab. Denn er selbst, in seinem wichtigsten Frenheitsbriefe, bezieht sich auf einen von einem der würdigsten Kaiser des Alters thums, Friederich II. gegebenen von gleichem Inhalt. Und was den Werth dieser Urkunden vermehrte, so durften sie den Nachfolgern im Reiche nur vorgelegt werden, so erhielt man ihre Bestätigung; oft noch mit vermehrtem Nachdruck. Dann gaben die Raiser der Stadt neue Rechte, und damit Geschenke von Werth. Karl IV. gab, als Herrscher über Gee und Fluffe, uns den umliegenden See, den die Natur uns schon gegeben hatte. Eben dieser großmuthige Kaiser verlieh uns ein Landgericht, wie das zu Rothweil; eine Ehre zwar, die nicht lange bestand, und vielleicht nur wenige Urtheil gefällt hatte. Von größerm Belange dann war die Frenheit, alle Lehen dren Meilen um die Stadt durch Burgermeister und Rath vergeben zu lass sen, was den Betreffenden behaglich und der Stadt Ehre und Nugen brachte. Von der Art war ferner die Frenheit, die Adelichen um die Stadt her zu Bur: gern anzunehmen, deren die meisten ihre Bestinen hatten, nach denen die Stadt als offnen Saufern sich sehnte. Auch war das ihrer innern Ruhe beförderlich, und gab ihr würdige Bürger. Das Alles und noch mehr gewährte der Werband des Reichs und der Rais fer Huld. Aber lästig war hingegen, einen fremden Adelichen; der mit dem übergebenen Gewalt troßen konnte, inner den Mauern zu haben; jahrlich zu er: warten, wem des Reichs Oberhaupt, von hohern oder niedern Beamten, oft nur von Leuten, die des Raisers Bedürfnisse anschafften oder besorgten, auf: truge, die Reichssteuer in ungleich bestimmter Gumme,

milder oder harter, zu beziehen. Und wenn biese hochste Wurde streitig war, so mußte die Stadt, wels chem immer sie anhieng, von dem aufgebrachten Geg: ner, oft vom Pabste, oft von benden leiden; ohne zu gedenken, daß sie oft Wolker in diesen Fehden darge: ben mußte, und daß solches Ungemach oft Jahre lang dauerte. Dann kam in unfern Zwisten mit Destreich die Gewalt der Kaiser uns widrig entgegen, ward auch unser Feind, oder half Unterhandlungen zu bes gunstigen, die uns in großere Berlegenheit führten; ja so gar stand ein Raiser der Belagerung unferer Stadt vor. Dann wurden wir den Berpfandungen ausgesett, die den Kaisern in Geldverlegenheiten aus: helfen, uns aber die Frenheit so hinnehmen sollten, daß sie kaum mehr zu retten war; oder die Kaiser ließen sich herab, selbst mit den Stadten Bundnisse zu schließen, die nicht versagt werden konnten, aber sie dennoch immer Gefahren aussetzen. Und ba die Bereinigung der Stadte, als gleichgesinnter Bruber, die einst das ausrichtete, was Kaiser und Reich nicht vermochten, ihre Wanderer, und furaus Kaufleute, so die Messe besuchten, vor Gefahren zu retten, ihnen sichere Straßen und Schuß von rauberischen Unschlä: gen zu verschaffen, nicht mehr die vorige Macht er: hielt, und die größte ihrer Vereinigungen, die jum Wunder so viele Stadte in Ein Bundniß zusammen: gebracht, bald aufgelost worden mit Kriegesmacht, fo war die beste Sulfe von gleichgesinnten Städten auch schwankend worden. So war es für die eidgenöffis schen Städte und gander erwunschter, im engern Ber: ein, abgesondert durch hohe Berge und Schluchten,

in unsern Thalern die eigne Wohlfahrt im Stillen zu befördern, und sich keinen andern Pflichten mehr him: zugeben, als denen, so das vereinte, das nähere Varterland forderte; und das geschah am Ende des XIV. Jahrhunderts. Nicht daß wir vergessen hätten, was das Reich und seine würdigsten Häupter unserer Stadt in ihrer ersten schweren Lage erwiesen: Den Schuß und die Wohlthat der Kaiser, die Mithülse der Städte zur innern Ruhe und Sicherheit der Straßen. Auch waren die Kaiser unserer Entlassung nicht nur nicht entgegen, sondern sie halsen uns dazu; und nachher war es ihnen nicht mißfällig, gleiche Bündnisse mit den Eidgenossen einzugehen und ihre kräftige Hülse zu suchen.

Da mit diesem Jahr die Reichsvogten zu Ende gieng, so erachte ich nicht überflussig, einen Rückblick, wie ich am Ende des vorigen Jahrhunderts auf diese Verwaltung genommen, auch über dieses Jahrhundert ergehen zu lassen, und mit einem Blick zu übersehen, was sie nun in diesem Jahrhundert gewesen. Ueber: haupt ist zu bemerken, daß jene Pflichten und Be: muhungen, die wir ben der vormaligen Uebersicht ans gezeigt haben, sich auch in dem Gange dieses Jahr: hunderts bestätigt gefunden. Zwar haben die zwen ersten Kaiser nach dem großen Zwischenreich, Rudolf von Habspurg und Adolf von Rassau, dieser Stelle, der eine den Glanz, der andre die feste Dauer benom: men, da Kaiser Rudolf sie in den niedern Abel ver: fest, und Adolf von Massau diesen Gewalt stillstellte, so lang ein Streit unter ungleich ermählten oder sonft streitigen Raisern bestehe. Und wie oft entstanden,

wie lange dauerten unterweilen diese Streite? Wie viele Jahre währte es, daß Ludwig der Bayer mit Friedrich von Destreich in vielen Schlachten sich maß, und siegte, und dennoch kein Friede zu finden war? Da ward die Stelle bennahe vergessen, und kam seit: her kaum mehr zur richtigen Verwaltung. Wir zurn: ten auch nicht, daß ben Beranderung der Staatsver: fassung und den Unruhen darnach kein Reichsvogt vor: handen war, der vielleicht nur mehr das Aufbrausen genahrt hatte. Indessen traten doch in einigen Zeiten die Reichsvögte, einige mit Unsehen und hohen Auf: tragen der Kaiser, mit großem Gewicht, andere leiser und milder, und ohne starken Aufwand von Macht ben uns ein. Ben der Probe der Pfenninge, die von der Aebtissin gemunget worden, stand der Reichs: vogt der ganzen Handlung vor; nur wenn keiner da war, handelte der Rath, der immer gegenwärtig senn mußte; ein andrer Reichsvogt ließ fremde Verbrecher durch seinen Sohn und Diener abfordern, verlangen, befehlen (so schwankend war die Sprache unterweilen), und er gab dem Rath eine Urkunde für den Empfang des Ausgelieferten. Ben einem Todesurtheil (dem einzigen, das sich sindet) stand ein Untervogt dem bedenklichen Gerichte vor, und ein Burgermeister mußte vor ihm stehen, und flagte den Verbrecher an. Go schwankte zwischen dem Reichsvogt und dem Rath das hohere Unsehen, je nachdem der personliche Chas rakter mehr Nachdruck gab oder entzog. Der Rath vertheidigte oft mit Ruhnheit seine Rechte; und oft legte der Reichsvogt sich alle Gewalt eines kaiserlichen Beamteten mit Uebermuth zu. Go siegte Klugheit

und Festigkeit bald auf der, bald auf dieser Seite. Der Richtebrief wies schon dem Reichsvogt für sein Gericht den Ort an, ließ die Rathe in ihren Regies rungsmonaten keine Art von Verrichtung für ihn thun, wies dem Reichsvogt an, wo er ben dem Bezug, oder benm Rathschlag über die Steuer, benzuwohnen habe oder nicht. So war das Ansehen nicht immer gleich groß oder gleich wirksam. Es hatte vortreffliche Monner unter diesen Reichsvögten gegeben; und vor allen der lette Herzog Rudolf von Habspurg. Dieser hatte ben seiner Gegenwart in der Stadt, mit seinem gefälligen Ohr, alle Die Wunsche vernommen, die ihm die Stadt wegen ihrer Bedurfnisse vortrug, und dann ben seinem Schweher alles angewandt, für jeden Wunsch eine neue Frenheit zu erhalten, die der gute Bater ihm nicht versagte. Undere Reichsvögte wuß: ten etwa die ungunstigen Gesinnungen der Kaifer zu befänftigen, die Stadt in Verlegenheiten oder ben all: zustarken Forderungen, die man an sie machte, zu une terstüßen, Ungnaden abzuwenden, und allzustarke Ge: fühle zu mäßigen. Indessen fiel gegen das Ende des Jahrhunderts diese Wurde nach und nach in Schatten. Raiser Wenzel sagt ja selbst in seiner Entlassungsur: kunde, daß die Stelle lange unterlassen worden, und der lette Reichsvogt forderte seine Belohnung von 12 Jahren her, die er gewiß bezogen hatte, wenn er in der Stadt sich aufgehalten hatte. Indessen hatte dieser lette Reichsvogt uns nach Prag für das Hofge: richt gefordert, und hatte bennahe ein neues verderbli: ches Benspiel gegeben, die Stadt an fremde Gerichte ju führen, und ihr Verdruß zu machen, wenn es die Ritter, die in dem Hofgericht saßen, nicht verhindert håtten. Aus diesem Allem (da die Stelle, von Frems den besetzt, unwillsommen, der Stadt unterweilen zus träglich und besörderlich, oft aber unfruchtbar oder schädlich gewesen) erhellet, daß der Wunsch gerecht war, derselben entlastet zu werden; und der Kaiser verdient unsern Dank, der uns diese Beschwerde abenahm, so daß es der damaligen Obrigkeit angenehm vorkommen mußte, dieser fremden Verwaltung sür

immer enthoben zu senn.

Darf ich noch ein wenig von dem Vorsteheramt reden, das unfrer Stadt in dem befestigten eidgenössi; schen Verein desto schäßbarer zukam? Nicht aus Eitel: keit geschieht es, sondern die erhaltenen Vorzüge dank: bar und mit Mäßigung zu erkennen, die uns zu Theil worden, daß unser Stand die Ehre genossen, der erste unter den vereinigten gleichen Brudern zu senn. So ungewiß und schwankend oft die Gunst war, die wir genossen, so sehr die Stellung auch die Fehler, die, nach der Menschheit Loos, uns unterweilen befallen, ins stärkere Licht brachte, so kehrte doch die liebliche Gesinnung des Vertrauens bald wieder zurück. Das ist eine erfreuliche Erfahrung, die sich auf alle Zeiten des ersten lang dauernden Vereins erstrecket. Einmal bis an das Ende dieses Jahrhunderts wird sich kaum eine Urkunde finden, in welcher die Namen der Ver, bundeten genannt find, wo unserer Stadt nicht zum ersten gedacht sen. Die Vorsteher unsers Standes trachteten auch, durch Sorgfalt, Fleiß und Treue sich beliebt zu machen. Brunen fiel der erste Benfall nur zu verschwenderisch zu; kein Wunder, daß er mußte sinken, oft mehr als ers verdiente. Denn er hatte doch Großes, Unternehmendes in seinem Geiste, und ward auf schlüpfrige Stellen geführt, bis er siel. Held Manneß war den Eidgenossen immer werth, und in nie verloschner Achtung blühete sein Name bis in den Tod. Einige waren nicht lange an der Stelle; Andre aus Uebereilung, die sie sich zu Schulden kommen lassen, verdrungen von ihrer eignen Stadt. Die benden, so noch lebten, waren durch ihre Klugheit und ihre redlichen Thaten ben den Eidgenossen und ben ihrer Stadt beliebt. Habe ich von diesem Vorzug zu viel gesagt, so ist es auch das letztemal, daß ich davon reden werde.

Hier schließe ich dieses Buch; denn mit diesem Jahrhundert verlöschet eine Gewalt, die nicht mehr zurückkam, und endet ein Zeitpunkt der Einschränskung unster Frenheit; und mit dem eintretenden Jahrebundert geschehen wichtige Ereignisse, die uns vielen Segen im Ansang bereiteten, wo nachher die starke Begierde Anderer nach gleichen Vorzügen uns nahe dem größten Verderben gebracht. Dieses Gelingen und Mißlingen verdient eine eigne Beschreibung.